Ad §. 214. D. u. 26. Sept. 1801. N. 52.

Versuch

einer

natürlichen Erklärung

des

siebenten Friedensartikels

von

Luneville.

Germanien 1801.

Ad §. 214. D. v. 26. Sept. 1801. N. 52.

Versuch

einer

natürlichen Erklärung

des

siebenten Friedensartikels

von

Luneville.

Germanien 1801.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Einleitung.

I. Hauptgegenstand der Schrift.

§. 1. Siebenter Friedensartikel.
§. 2. Zergliederung desselben.

II. Besondere Gegenstände.

A) Von dem Subjekt, welches entschädigen soll.

§. 3. Allgemeine Verbindlichkeit des Reichs zur Entschädigung.
§. 4. Fortsetzung.
§. 5. Besondere Verbindlichkeit des Reichs.
§. 6. Nicht das gesammte Reich soll entschädigen.
§. 7. Nicht alle einzelne Stände sollen entschädigen.
§. 8. Zweifel dagegen.
§. 9. Hebung derselben.
§. 10. Nicht das deutsche Staats- und Gesellschaftsrecht,
§. 11. Nicht Lex Rhodia de jactu,
§. 12. Nur die Friedensconvention ist das Entschädigungsgesetz.
§. 13. Sein Zweck ist Erhaltung der deutschen Verfassung.
§. 14. Sie leidet am wenigsten durch Säkularisation.
§. 15. Fortsetzung.
§. 16. Säkularisation ist die stipulirte einzige Entschädigungsart.
§. 17. Fortsetzung.
§. 18. Fortsetzung.
§. 19. Von der vorsichtigen Anwendung dieser Entschädigungsart,

§. 20.

§. 20. Zu Erhaltung der deutschen Verfassung.
§. 21. Diese schließt nicht alle Veränderung aus.
§. 22. Von dem Entschädigungsmittel durch Reichsstädte,
§. 23. Oder auf andere Art.

B) Von dem Subjekt, welches entschädiget werden soll.

§. 24. Dieses sind die Erbfürsten des Reichs
§. 25. Mit Ausschluß auswärtiger Fürsten.
§. 26. Besondere Entschädigung des Großherzogs von Toskana.
§. 27. Umfang der Entschädigung der Erbfürsten.
§. 28. Bedeutung des Worts Erbfürsten.
§. 29. Die Reichsgrafen sind darunter begriffen.
§. 30. Fortsetzung.

C) Von dem Objekt der Entschädigung.

§. 31. Entstehung und Beschaffenheit dieses Objekts.
§. 32. Ein Theil desselben sind die verlornen Hoheitsrechte.
§. 33. Fortsetzung.
§. 34. Ein Einwurf dagegen wird widerlegt.
§. 35. Diese Widerlegung trift auch das Besteurungsrecht ꝛc.
§. 36 Folgerung aus der Bestimmung des Objekts der Entschädigung.
§. 37. Von der Quantität der Entschädigung für das verlorne Objekt.
§. 38. Bestimmung derselben durch richtige Begriffe von Entschädigung und Schadensausgleichung.
§. 39. Fortsetzung.
§. 40. Fortsetzung.
§. 41. Resultat der Ausführung.
§. 42. Schluß.

Einlei-

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Einleitung.

Es ist eine alltägliche Erfahrung, daß die sorgfältigst gefaßten und deutlichsten Stellen von Gesetzen und Verträgen mißverstanden und unrichtig erklärt werden. Oft sind Mangel an Sprach- und Sachkenntniß; oft einseitige Ansicht aus gewißen Lieblingsideen; oft Eitelkeit und Hang zur Paradoxie, meistentheils aber der leidige Eigennuz daran Schuld. Der siebente Luneviller Friedensartikel hat gleiches Schicksal. Wer ihn unbefangen und mit ruhiger Aufmerksamkeit liest, der findet nichts doppelsinniges, oder dunkles darin; Wer aber von Prinzipien des allgemeinen Staats- und Gesellschaftsrechts ausgeht, und mit zu wenig Hinsicht auf Friedensschlüße, die meistens an die Stelle der Gewalt Convenienz und ein ungerechtes Recht setzen, über der Gleichheit der Rechte der Stände, die einmal angenommene Luneviller Friedensvorschrift vergißt, und zur Erhaltung der geistlichen Staaten, oder doch zur Beschränkung der Säkularisirung derselben, ihre positiven Bestimmungen jenen idealischen anpaßen will; der muß auf Auslegungen fallen, die jeder andere, welcher ohne

Unterlegung fremder Begriffe sich an die klaren Worte der Convention hält, falsch und ungereimt findet.

Dadurch irre geführt, finden darin die Verfechter der Sache der geistlichen Stände, den sich widersprechenden Grundsaz von der dem gesammten Reich, das ist allen Ständen gemeinschaftlichen Verbindlichkeit des Beytrags zu der im Frieden stipulirten Entschädigung. Neuerlich ist dieses angebliche Prinzip systematisch und mit viel sophistischer Darstellungskunst ausgeführt worden in dem Versuch einer doctrinellen Auslegung des siebenten Friedensartikels von Luneville. Diese weniger Wahrheit als Talent verrathende Schrift ist ganz dazu geeignet, jene irrige Meinung zu verstärken, und alle, welche den richtigen Sinn des Artikels nicht durch sich selbst aufgefaßt haben, zweifelhaft zu machen, oder wohl für sich zu gewinnen. Ich hielt es daher für eine verdienstliche Arbeit, mit diesem neuen Versuch aufzutreten, und die heiligen Rechte der Wahrheit den Künsten der Dialektik in einer ähnlichen Form entgegen zu setzen. Die bereits wider sie erschienene Brochüre: Bedarf der siebente Artikel des Friedens von Luneville einer Auslegung? konnte mich nicht davon zurückhalten; denn obschon leztere bey einem fließenden Styl meistens richtige Sätze enthält,

enthält, und den Beyfall derjenigen hat, die den Artikel richtig verstehen; so werden sich doch weder der Verfasser des doctrinellen Versuchs, noch seine Anhänger dadurch widerlegt finden. Dazu ist sie nicht umständlich, nicht argumentirend genug. Ob und wie weit ich diese Absicht erreichte, darüber urtheile der sachkundige Leser.

I. Hauptgegenstand der Schrift.

§. 1.

Siebenter Friedensartikel.

Um den Sinn der Gesetz- oder Vertragsstelle, worüber verschiedene Meinungen sind, richtig zu fassen, muß man sie vollständig, in ihrer Ursprache und in der Uebersetzung in seine Muttersprache, vor Augen haben. Sie lautet also:

Et comme par suite de la cession, que fait l'Empire à la république françoise, plusieurs Princes et Etats de l'Empire se trouvent PARTICULIEREMENT dépossédés en tout ou en partie, tandis que c' est à l'Empire GERMANIQUE * COLLECTIVEMENT à supporter les pertes résultantes

* In einer französischen Note zu Rastadt vom 19. Dec. 1797. heißt es: — — enfin il ne peut s' élever de difficulté sérieuse

tantes des stipulations du présent traité, il est convenu entre S. M. l'Empereur et Roi tant en son nom qu' au nom de l'Empire Germanique et la République françoise, qu' en conformité des principes formellement établis au congrès de Rastadt, l'Empire sera tenu de donner aux Princes héréditaires, qui se trouvent dépossédés à la rive gauche du Rhin un dedommagement, qui sera pris dans le sein du dit Empire suivant les arrangemens, qui d' après ces bases seront ultérieurement déterminés.

Und weil als Folge der Abtretung, die von dem Reich an die französische Republik geschieht, mehrere Fürsten (Regenten) und Stände des Reichs einzeln (als einzelne) ihre Besitzungen ganz oder zum Theil verlohren, da doch das gesammte deutsche Reich (der Kaiser und das Reich als Inbegriff aller Stände, nicht die einzelnen), den aus den Stipulationen des vorliegenden Traktats entspringenden Verlust zu tragen hat; so ist Se. Majestät der Kaiser und König sowohl in seinem als im Namen des deutschen Reichs und die französische Republik

sérieuse sur le sens des expressions Empire germanique; elles comprennent évidemment la tête et les membres, le chef et les états.

blik übereingekommen: daß, in Gemäßheit der auf dem Congreß zu Rastadt förmlich festgesetzten Grundsätze, das Reich (ohne den Kaiser als Inbegriff vieler Stände *) gehalten seyn soll, denjenigen Erbfürsten (Erbregenten), die auf dem linken Rheinufer ihre Besitzungen verloren haben, eine Entschädigung zu geben, welche aus dem Inneren besagten Reichs zu Folge der Anordnungen genommen werden soll, die nach diesen Grundlagen noch weiter sollen bestimmt werden.

§. 2.

Zergliederung desselben.

Dieser Artikel, der durch das Wort und mit dem nächstvorhergehenden, worin das linke Rheinufer mit Hoheit und Eigenthum an Frankreich überlassen ist, genau zusammenhängt, besteht aus drey Sätzen. Der erste enthält als Folge der geschehenen Abtretung das Faktum von dem Verlust mehrerer einzelnen Fürsten und Stände. Er ist durch die Worte: da doch ꝛc. mit dem zweyten verknüpft, der die Regel festsetzt: daß das gesammte deutsche Reich, d. i. der Kaiser und Reich in allen Ständen vereinigt (Eines in Allen) den Schaden aus diesem Frieden zu tragen

hat.

* Hievon noch unten §. 2. §. 5. folg.

hat. Dann folgt in dem dritten das Faktum der Convention, welche diese Regel anwendet, aus der Classe der verlierenden Stånde die Erbfürsten aushebt, und dem Reich in vielen Ständen vereinigt (Eines in Vielen) die Verbindlichkeit auflegt, diesen nach den Grundsätzen zu Rastadt aus seinem Inneren eine Entschädigung zu geben.

II. Besondere Gegenstände.

A) Von dem Subjekt, welches entschädigen soll.

§. 3.

Allgemeine Verbindlichkeit des Reichs zur Entschädigung.

Kein kriegführender Staat, also auch nicht das Reich, ist verbunden, den eigentlichen Kriegsschaden zu ersetzen. Die Bürger, welche er trift, müssen ihn leiden; sie haben dadurch, daß sie für den Krieg stimmten, oder dafür gestimmt zu haben rechtlich gehalten werden, diesen Schaden, als eine im allgemeinen nothwendige und für sie zufällige Folge des Kriegs, voraus übernommen, und Gewinnst und Verlust in die Waage gelegt, wo das Glück den Ausschlag giebt. Wenn einige vor andern außerordentlich heimgesucht worden; so können sie nach dem Krieg

Unter-

Unterstützung vom Staat nachsuchen, und diese wegen dessen Interesse an ihrer Erhaltung ohne Zweifel erwarten; aber nie den Ersatz ihres Unfalls rechtlich verlangen.

Ganz anders ist es, wenn der Staat mit dem Vermögen einiger seiner Bürger sich Vortheile verschaft, oder wohl gar in einem Krieg durch Disposition über dasselbe — wozu nur Nothfälle und Erreichung höherer Zwecke ihn autorisiren — den Zustand des Friedens herbeyführt. Hier ist nicht Zufall, sondern die Verfügung des Staats der Grund des Verlusts, folglich der Staat aus dem Rechtsgrundsatz: sich mit dem Schaden anderer nicht zu bereichern: auch schuldig, die einzelnen, die durch ihn und für ihn verlohren, schadlos zu halten. Werden in einem Frieden Land und Leute abgetreten; so können einzelne Gutsbesitzer, die fremde Unterthanen werden, für den erlittenen Kriegsschaden eben so wenig einen Ersatz fordern, als wenn sie ihren vorigen Souverain behalten hätten.

§. 4.

Fortsetzung.

Mit der Länderabtretung an Frankreich im Luneviller Traktat hat es aber die eigene Bewandniß: daß die abgetretenen Lande nicht bloß Theile des deutschen Reichs, sondern kleinere Staaten unter

eigenen

eigenen Regenten sind. — Diese üben sowohl darin, als im Verhältniß mit Auswärtigen alle Souverainetätsrechte aus, die ihre ständische Eigenschaft zuläßt; sie haben als Stände des Reichs einen verfassungsmäßigen Antheil an der höchsten Gewalt; sind übrigens dem gesammten Reich untergeordnet. Wenn also im VI. Friedensartikel von Kaiser und Recht eingewilliget ward:

daß die französische Republik hinführo die Länder und Domainen auf dem linken Rheinufer, die einen Theil des deutschen Reichs ausmachten, mit Souverainetät und Eigenthum besitzen soll;

so wurden an Frankreich zugleich jene Souverainetäts- und Domanialrechte mit übertragen, welche den einzelnen deutschen Fürsten auf ihren von dem gesammten Reich abgetretenen Landen zukamen. Mit diesen Landen verlohren sie Unterthanen, Landeshoheit, und alle davon abhängende Rechte und Einkünfte. Zwar führte auch diesen Verlust der Krieg herbey; das heißt, sie entbehrten schon während des Kriegs durch feindliche Okkupation den Besitz ihrer Lande, aber ihr Recht daran war doch nur suspendirt, nicht verlohren. Letzteres geschah erst im Traktat von Kaiser und Reich. Das gesammte Reich trat diese Lande zu seiner Rettung an Frankreich ab, und die einzelnen Fürsten und

Landes-

Landesherrn opferten sie als Glieder der Erhaltung des Ganzen auf. Die Antwort auf die Frage?

„warum sollten die Fürsten den Verlust, welchen
„der Krieg herbey führte, nicht eben so allein
„und für sich tragen, als jeder Particulier
„oder jede Gemeinde, deren Gebäude und Be-
„sitzungen durch den Krieg zerstört wurden.“ *

liegt in dem wichtigen Unterschied zwischen dem Verlust im Krieg und dem Verlust aus einem Friedenstraktat, den der Krieg veranlaßte. Jener eine Folge des Unglücks trift den Reichsfürsten wie den Privatmann; beyde müßen ihn tragen, keiner kann dafür Entschädigung fordern (casum sentit Dominus). Dieser entspringt aus dem Willen der Nation durch einen Akt der höchsten Gewalt. War gleich der Schaden durch den Krieg herbeygeführt; so wurde er doch erst durch den Gesammtwillen des Reichs bleibend. Das gesammte deutsche Reich (Kaiser und Reich) erklärte den Krieg; dieses hat also auch den Schaden aus dem Frieden zu tragen

„c' est à l'empire germanique collectivement
à supporter les pertes résultantes des stipulations
du present traité.“

Der

---

* Doctrineller Versuch §. 5.

Der Bürger, dessen noch unbeschädigtes Haus der Regent zu Abwendung größerer Gefahr in Feuersnoth einreissen läßt, hat ein Recht auf Ersatz wie der Reichsstand, dessen Land das Reich zu Verhütung größeren Schadens durch Fortsetzung des Kriegs im Luneviller Frieden an Frankreich hingab. Beydes fließt aus dem Prinzip:

Kein einzelner, weder unmittel- noch mittelbarer Bürger hat eine positive Pflicht, sein Recht und Eigenthnm dem Ganzen aufzuopfern; aber er hat eine negative, oder er ist schuldig zu leiden, daß der Staat im Collisionsfall des öffentlichen und Privatrechts durch seinen Schaden, doch nur gegen Ersatz, den Schaden des Ganzen abwende.

§. 5.

Besondere Verbindlichkeit.

Die Verbindlichkeit, die das Reich schon im Allgemeinen zur Entschädigung hatte, legte ihm mit seiner Beystimmung die französische Republik noch ausdrücklich auf.

„il est convenu — — que l'Empire sera tenu de donner aux princes héréditaires, qui se trouvent dépossédés à la rive gauche du Rhin un dedommagement etc.“

Der

Der Verfasser des doktrinellen Versuchs * will sie ganz irrig aus den nächst vorhergehenden Worten:

„c' est à l' empire germanique collectivement à supporter les pertes etc.“

herleiten und beweisen; allein diese sprechen offenbar bloß davon, wer den Schaden zu tragen habe, und nehmen zur Regel an: daß dies die Sache des gesammten deutschen Reichs, also nicht der verlierenden einzelnen Fürsten und Stände sey, die unmittelbar vorher angeführt sind. Der Grund ist einleuchtend; nicht die einzelnen Stände, sondern das gesammte Reich (Kaiser und Reich als Eines in Allen) erklärte den Krieg; nicht jene, sondern das gesammte Reich schloß den Frieden für's Reich, folglich kann auch der Schaden aus den Friedensbedingungen nur das gesammte Reich (eine Allheit), nicht Einzelne treffen.

§. 11.

Nicht das gesammte Reich soll entschädigen.

Da, wo die Entschädigungsverbindlichkeit stipulirt ist, steht das Wort collectivement nicht, es heißt blos, das Reich soll gehalten seyn zu entschädigen. Nur die erste Stelle, welche bestimmt, wen eigentlich

* S. 6.

lich der Schaden aus dem Frieden angehe, spricht ihn dem Haupt und allen Gliedern als einem Ganzen im Gegensatz gegen einzelne Stände zu, woraus das Ganze besteht; sagt, daß das deutsche Reich in seiner Gesammtheit als Inbegriff von Kaiser und sämmtlichen Ständen ihn tragen soll. Dann folgt die zweyte Stelle und setzt durch eine besondere Convention die Entschädigung dahin fest: daß das Reich wieder als Ganzes, oder als Inbegriff von Ständen, sie geben, jedoch unter den Beschädigten sie allein den erblichen Fürsten und Ständen leisten soll. Dort drückt das Wort gesammte Reich: Eines in Allen, hier das Wort Reich: Eines in Vielen aus.

§. 7.

Nicht alle einzelnen Stände sollen entschädigen.

Die Verbindlichkeit der Entschädigung nach dem Frieden liegt — was wohl zu bemerken ist — nicht den Ständen, weder einzelnen noch allen, nicht dem gesammten Reich, sondern dem Reich als moralischer Person, als Einem in Vielen ob. Daher drückten die Paciscenten sich sehr bestimmt aus, und unterschieden sehr richtig den gebenden oder entschädigenden Theil des Reichs von dem gegebenen (der Entschädigung) und von dem empfangenden oder ent-

schädigtem Theil. Das Reich, das entschädigen soll, ist das restirende Ganze nach Abzug des für die Erbfürsten zur Entschädigung bestimmten Antheils. Deswegen ist hier allein Empire ohne die Worte Germanique und collectivement gesetzt worden. Denn mit diesem Beysatz hätte Kaiser und Reich als Inbegriff aller Stände die Entschädigungspflicht; das Subjekt, welchem sie geleistet, oder welches Entschädigung empfangen soll, würde verschwinden, und der Friede hätte zwey ganz entgegengesetzte Personen, die Erbfürsten, als die zu entschädigende, und das Reich als Entschädiger mit einander verwechselt, und sich selbst widersprochen.

§. 8.

Zweifel dagegen.

Hier könnte aber der doctrinelle Ausleger einwenden: eine Entschädigung, die das Reich geben soll, kann nur Kaiser und Reich, als Allheit von Ständen, geben; der beschränkte Begriff, der hier dem Wort Reich untergelegt wird, findet also nicht statt, und ist mehr in der Spekulation, als in der Wahrheit gegründet. Er könnte dadurch sein Sophism verstärken: daß nemlich jede Verbindlichkeit, die das Reich zu einer Leistung übernimmt, in der Regel durch die Beyträge aller einzelnen Stände

erfüllt werden müße, so wie eine Armee, oder eine bestimmte Summe Geldes, zu deren Stellung oder Zahlung das Reich sich verbindlich erklärt, durch die Beyträge der einzelnen Stände gestellt oder bezahlt wird: daß folglich auch die im Frieden von Luneville vom Reich übernommene Verbindlichkeit zur Entschädigung nicht anders, als durch die Beyträge aller einzelnen Stände zu erfüllen sey. *

§. 9.

Hebung derselben.

Man darf nur die Friedensstelle von der Entschädigungsverbindlichkeit mit einiger Aufmerksamkeit lesen, um zu finden, daß sie nicht von der Form oder Art und Weise der Entschädigung, nicht von dem Reich, als einer die Entschädigung autorisirenden Person, sondern von ihm als Subjekt rede, das die Entschädigung oder Materie derselben darreichen soll. Gesetzt aber auch, daß die Stände oder das ganze Reich, und nicht das Reich als ein Ganzes, entschädigen müßten; so würde die Verbindlichkeit der Beyträge aller einzelnen Stände doch noch nicht folgen. Sie ist nur dann vorhanden, wenn das Reich entweder eine Leistung an Auswärtige, oder zum Besten des Reichs übernimmt.

* S. 7. §. 3.

nimmt. Deswegen müßen alle einzelne Stände zu der für das Reich wider seinen Feind aufgestellten Armee beytragen. Wenn es sich aber weder gegen Auswärtige, noch zum Besten des Reichs, sondern gegen einzelne Stände verbindlich macht; so tragen Letztere, die die Leistung empfangen, zu derselben nichts bey. Das Reich würde zum Beyspiel einzelnen Ständen Römermonate versprechen, so geben letztere nichts; sie sind nur die Empfänger, und kommen bey der Repartition der ganzen Summe, in Ansehung der unter andern Umständen sie treffenden Rate, in gar keinen Anschlag. Eben so verhält sich's mit der den erblichen Fürsten, als einzelnen Ständen, im Frieden vom Reich zugesagten Entschädigung; sie erhalten dieselbe, ohne dazu etwas beytragen zu müssen.

§. 10.

Nicht das deutsche Staats- und Gesellschaftsrecht.

Es ist unläugbar, daß einem Theil von Ständen Entschädigung zu geben, dem andern sie zu versagen, und sogar eine eigene Classe von Ständen zum Opfer für die Uebrige zu bestimmen, sowohl den Grundsätzen des Rechts überhaupt, als der deutschen Staatsverfassung widerstreitet. Wäre die Entschädigungsverbindlichkeit darnach bestimmt worden; so hätte das Reich alle Beschädigte, die als Glieder

desselben

desselben Staats gleiche Befugniße haben, oder keinen entschädigen müßen. Im ersten Fall, der einen Entschädigungsfond — Nationalgüter — voraussetzt, wäre, wenn dieser zugereicht hätte, eine volle, wo aber nicht, eine verhältnißmäßig gleiche Entschädigung erfolgt. Im zweyten Fall, wenn nemlich kein Fond vorhanden gewesen, hätte von keiner Entschädigung, sondern von bloßer Ausgleichung des Schadens die Frage seyn können. Da aber die Entschädigung der Erbfürsten nicht nach Prinzipien des deutschen Staatsrechts bestimmt worden ist, noch bestimmt werden konnte; so können auch diese nicht der Maasstab, jene zu beurtheilen, seyn.

§. 11.

Nicht lex Rhodia de jactu.

Eben so wenig kann das Rhodische Gesetz de jactu, welches der Augsburgische Deputirte auf dem Congreß zu Rastadt bey Gelegenheit der Frage: ob der Modus der Entschädigung durch Sekularisation der einzige sey? in Vorschlag brachte, * hier eine Anwendung leiden. Nach demselben wird der Schaden, der zu Erleichterung und Erhaltung des ganzen Schiffs durch das Auswerfen eines Theils der Ladung

* S. v. Münchs Friedensdeput. Protok. 1. B. S. 517.

dung in das Meer, den Eigenthümern der ausgeworfenen Waaren zugefügt wird, gemeinschaftlich getragen, und auf alle diejenigen, deren Güter dadurch gerettet worden, umgelegt. Der Friede zu Luneville aber verpflichtet das Reich nicht zur Umlegung und Ausgleichung des Schadens; — denn diese konnte Frankreich nicht interessiren, sie bedurfte als nothwendige Folge des Staats- und Gesellschaftsrechts keiner eigenen Convention, und hätte allen Beschädigten zu gut kommen müssen — sondern zur Entschädigung der erblichen Fürsten, d. i. ihrer Schadensbefreyung.

§. 12.

Nur die Friedenskonvention ist das Entschädigungsgesetz.

Die Entschädigungspflicht, welche das Reich durch förmliche Genehmigung des Friedensvertrags, worin sie bedungen ward, übernommen hat, ist also einzig und allein daraus abzuleiten, und darnach zu bestimmen. Freilich beruht sie nicht auf den strengen Regeln des Rechts; aber wo wurden Friedensschlüsse je auf diese gebaut? Waren es nicht vielmehr Convenienz und Uebermacht, die sie schufen, und schrieb nicht immer der Sieger die Bedingungen, mehr oder weniger drückend nach Beschaffenheit der dabey eintretenden Umstände, vor. Da nun Drang derselben — was niemand läugnen wird — auch den Frieden zu Luneville schuf, das Recht aber von Um-

ständen eben so unabhängig, als die Politik es nicht ist; so sind die darin enthaltene harte Vorschriften keine Resultate des Rechts, sondern einer Politik, die das Reich in seiner Lage räthlicher fand zu befolgen, als mit Gefahr seines Untergangs zu verwerfen, und die es durch seine Einwilligung zum Rechte erhob. Die Entschädigung der Erbfürsten ist einmal vom Reich angenommen, und der französischen Republik feyerlich zugesagt, also eine nicht mehr zu verweigernde Pflicht.

§. 13.

Sein Zweck ist Erhaltung der deutschen Verfassung.

Nachdem die Republik ihren Zweck, den Rhein zur Gränze zwischen Deutschland und Frankreich zu machen, erreicht, dadurch aber das Reich an Länderumfang, Volksmenge, und seiner ganzen bisherigen Verfassung zugleich empfindlich geschwächt hatte, konnte ihr dessen vermindertes künftiges Gewicht in der Waagschale Europens nicht gleichgültig, und es mußte darauf bedacht seyn, das, was das Reich an Extension verlohren hatte, durch Intension zu ersetzen. * Dies ließ sich nur dadurch bewirken, wenn

* Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, konnten die französischen Gesandten zu Rastadt in ihrer Note vom 9. Pluviose (28. Jun.) 1798. sagen. „Il est évident d' un „autre côté, que la Constitution de l' Empire ne sera „pas alterée par le seul fait de la déminution de son „territoire.“

wenn den Erbfürsten als denjenigen beschädigten Ständen, die auf jenes Gewicht den meisten Einfluß hatten, ihr Verlust zurückgegeben, und die vorige Energie verschaft wurde. Es konnte durch Ersatz aus Nationalgut, oder in dessen Ermanglung, aus andern in der Hinsicht minder bedeutenden ständischen Landen geschehen. Letztere Maasregel, eine Frucht höherer Politik, nahm durch die Beystimmung des Reichs eine rechtliche Gestalt an, und da einmal der Plan Frankreichs mit Deutschland, um künftiger innerer und äußerer Verhältniße willen, ausgeführt werden sollte, und es nur durch ein nothwendiges Opfer von Ständen seyn konnte; so war es natürlich, daß solches auf minder wichtige, und unter diesen auf solche Stände fiel, deren Besitzungen den Schaden der politisch wichtigeren decken, und ohne im strengen Sinn Nationalgüter zu seyn, doch am ersten dafür gelten konnten. Dies sind die geistlichen Stände.

§. 14.

Sie leidet am wenigsten durch Säkularisation.

Die Lande derselben sind ursprünglich Beneficien, oder Güter, welche die Kirche der zu ihrem Dienst bestimmten Geistlichkeit nach deren verschiedenen Abstufung zum Genuß und Unterhalt gab. Sie

waren statt der Besoldung; mit dem Kirchenamt war das Beneficium unzertrennlich verbunden; jenes war der Titel zu diesem, und beyde verhielten sich gegeneinander, wie Ursache zur Wirkung. Der Geistliche besaß und genoß dieses Gut lebenslänglich, und dann bekam es sein Nachfolger. Die Kirche war Eigenthümerin, und ihr Eigenthum war nur zu dem Aufwand bestimmt, den sie als solche erfordert. Sie vermehrte dasselbe durch verschiedene Rechtsgründe. Mit der Größe der Beneficien wuchs das Ansehen und die Macht ihrer Vorsteher; diese wurden Stände des Reichs, und nach entstandener Landeshoheit, einer reichsständischen Beylage, auch Fürsten und weltliche Herrscher. Bey einer so unnatürlichen Vereinigung der Geistlich- und Weltlichkeit in einer Person, wovon diese auf zufälligem Erwerb, jene auf wesentlichen Eigenschaften zum Dienst der Kirche beruhte, blieb das Verhältniß der Erzbischöfe, Bischöfe und gefürsteten Aebte zu ihren Kirchen, dasselbe. Sie sind, wie vorher, bloße Besitzer und Nutznießer des kirchlichen Landes, womit Reichsstandschaft und Territorialhoheit so innig verwebt sind, daß, so bald diese davon getrennt werden, das Land dem Reiche erledigt, und weltliches Nationalgut wird, * was es

* Durch die Landeshoheit wurden die Ländereyen und Privatbesitzungen der Kirchen in ein Ganzes vereinigt, das ein

es dann bleiben, oder zu einer andern Bestimmung gebraucht werden kann.

§. 15.

Fortsetzung.

Eine solche Trennung erfolgt aber nothwendig, wenn den Bekleidern der hohen geistlichen Würden ihre zweckwidrig erworbene Landes- und Lehenswürde entzogen, und ihnen die geistliche, als ihrer Bestimmung angemessen, gelassen wird. Ihre auf dem nun herrenlosen Lande haftende Reichsstandschaft hört auf, und sie fallen, mit der ihnen untergeordneten Geistlichkeit, dem Reich zum Unterhalt anheim.

Dadurch, daß die französische Republik, zur Erreichung ihres Zwecks bey Entschädigung der weltlichen Erbfürsten, die Aufopferung der geistlichen Stände als Wahlfürsten von dem Reich verlangte, und dieses der Gewalt nachgeben mußte, geschah zwar ein Eingriff in die deutsche Verfassung, der aber unter den vorhandenen Umständen, und wenn das Reich, durch Concentrirung seiner Kräfte auf die wichtigeren Stände, für seinen Verlust sich erholen sollte,

der

---

ein Reichsland (territorium) war, und von Kaiser und Reich zu Lehen gieng. Ihre Natur von Privatgut gieng dadurch verlohren, und sie fallen mit dem Aufhören der geistlichen Reichsstände, als deren Besitzer, an das Reich, d. i. die Weltlichkeit zurück.

der natürlichste und am wenigsten ungerecht war. Müßten die Reichsstädte, und der weltliche nicht ständische hohe und niedere Adel mit zur Entschädigung dienen; so würde — was jene betrifft — bey einem nicht sehr bedeutenden Entschädigungsbeytrag eine ganze Classe von Ständen, die ein eigenes Collegium des Reichs bilden, vernichtet, und was diesen anlangt, ein wohl erworbenes Eigenthum ganzen Familien entrissen, zugleich aber die Constitution auf mehrfache Weise erschüttert. Die Einwendung: daß der einzelne nicht ständische Fürst und Adel, gleich dem geistlichen Reichsstand, auch nur Nutznießer und Verwalter der Güter sey: verdient keine Rücksicht, da er — was von jenem sich nie behaupten läßt — auch Miteigenthümer derselben ist, wovon die ganze Familie das Alleineigenthum hat.

§. 16.

Säkularisation ist die stipulirte einzige Entschädigungsart.

In Ansehung der Frage: wie das Reich die Erbfürsten zu entschädigen habe? bestimmt der Friede ausdrücklich: daß es in Gemäßheit der auf dem Congreß zu Rastadt förmlich festgesetzten Grundsätze geschehen soll.

„en conformité des principes formellement établis au congrès de Rastadt."

Es

Es kommt also darauf an zu wissen, was das für Grundsätze waren. Der subtile Verfasser der doktrinellen Auslegung * will daraus, daß der Luneviller Friede von Grundsätzen in der vielfachen Zahl spricht, da doch die französischen Minister nur die Verbindlichkeit zur Entschädigung als Hauptgrundsatz vorgeschlagen, und wenn sie der Säcularisirung erwähnen, hievon nicht anders als von einer Entschädigungsart reden, den Schluß ziehen: daß die Hinweisung des Friedenstraktats auf jene Grundsätze einzig und allein die zu Rastadt überhaupt angenommene Entschädigungsverbindlichkeit beziele, ohne dadurch andere selbst zu Rastadt nicht verworfene Entschädigungsarten, als durch Säkularisationen, ausschließen zu wollen. Er glaubt: daß, wenn jene Minister die Vernichtung aller geistlichen Staaten beabsichtigt hätten, sie sich nicht des unbestimmten sondern des bestimmten Artikels bedient, und in ihrer Note vom 15. Merz (nicht 4. Merz) 1798. gesagt haben würden;

„Il convient de régler le mode de préstation des indemnités; les ministres en trouvent la base dans les sécularisations (nicht wie es heißt dans des sécularisations).“.

daß

* S. 11. folg.

daß also, da sie nur auf Säkularisirung antrugen, ihr Antrag sich natürlich dahin auflöse, daß bloß einige statt finden, folglich andere geistliche Staaten erhalten werden sollten. Ich antworte: Aus dem Gebrauch des unbestimmten, richtiger, Theilungsartikels, läßt sich weder auf die Absicht für, noch gegen die Vernichtung aller geistlichen Staaten, schließen; es ließ sich da, wo der Schade noch unbestimmt war, zwar wie geschah, die Entschädigungsart durch Säkularisation, aber durchaus nicht bestimmen, ob sie alle oder einige treffen sollte. Dies hieng erst von der Schadenserhebung und von der Gewißheit ab, die man nicht hatte, daß die Entschädigung eine allgemeine Säkularisation heische. Also damals und bis man diese Gewißheit hat, erfordert die Sprachrichtigkeit den Theilungsartikel. Frankreich verlangte, und das Reich versprach Säkularisation; das Reich ist also schuldig, von geistlichem Gut so lange zu nehmen, bis der Verlust aller erblichen Stände auf dem linken Rheinufer ersetzt ist. Reicht jenes nicht zu; so scheint es dem Rechte gemäß, daß alle gleich unvollständig entschädiget werden.

§. 17.

Fortsetzung.

Die zu Rastadt festgesezten Grundsäze, worauf sich hier bezogen wird, sind keineswegs bloß auf den damals

mals bestimmten Entschädigungsstoff zu beschränken, sondern darunter alle diejenigen Hauptbestimmungen zu verstehen, worüber man sich in Ansehung des Fonds womit, in Ansehung des Verlusts wofür, und des Subjekts, welches entschädigt werden sollte, verglichen hatte. Hierüber geben die zwischen der Reichsdeputation und den französischen Ministern gewechselten Noten * die sichersten und deutlichsten Aufschlüße. Der Grundsatz in der ersten Hinsicht war Säkularisation, wodurch die Entschädigung als die förmlich anerkannte zweyte Friedensbasis bewirkt werden sollte.

En reconnoissant la necessité des sécularisations, pour fournir des indemnités sur la rive droite du Rhin aux Etats, qui ont perdu des possessions sur la rive gauche, et en adoptant le principe etc.

— — Dans la position actuelle des choses, le vrai moyen d'accélérer la négociation est, de travailler à l'application de la base des indemnités etc. **

La cession de la rive gauche du Rhin, l'adoption du principe des sécularisations pour

* Vorzüglich die Noten vom 3. Okt. und 11. Nov.

** Note du 19. Germinal (8. April, 1798.) v. Münch IV. B. S. 449.

pour fournir des indemnités, ne laissent actuellement à discuter qu'un mode d'Execution de ces deux bases formellement reconnues. *

— — Au premier rang sans contredit étoit la question de la cession des pays situés à la rive gauche du Rhin, venoit ensuite le mode d'indemnités par la voie des sécularisations etc. **

Die Entschädigung durch Säcularisation wurde von der französischen Republik als unerläßliche Bedingung, als integrirender und unzertrennlicher Theil des künftigen Friedens, ohne welche dieser unmöglich zu Stande kommen könne, erklärt,

— — Les soussignés espèrent — de pouvoir aborder prochainement le principe convenu des sécularisations partie intégrante de la négociation, qu'ils sont chargés de completter etc.

— — Comme au moyen de cet acte d'adhésion formelle et entière — — tout l'essentiel de la premiére base de la négociation est définitivement convenu et arreté, il n'est plus question que de s'occuper de l'application du principe reconnu

---

* Note du 14. Floréal (3. May) V. B. S. 5.

** Note du 1. Thermidor (19. Jul.) V. B. S. 68.

connu des indémnités par la voie des sécularisatiós, ce qui forme une partie integrante et indivisible du traité futur, que les négociateurs réspectifs doivent completter.

— — en différant ainsi de s'expliquer sur un mode d'indemnité, sans lequel il est impossible, que la pacification s'opère. *

und die Reichsdeputation willigte in ihrer Gegenerklärung vom 4. April 1798. auf die französische Note vom 27. Merz in diese Entschädigungsart ein. Sie wurde als die einzig mögliche und nothwendige von Frankreich verlangt, und nie eine andere vom Reich in Vorschlag gebracht.

Bremen äußerte bey seiner Abstimmung in der 38sten Sitzung vom 2. April:

„Wie die Reichsdeputation mit dem Modo von Säkularisation als dem einzigen möglichen in thesi sich einverstehen müße, um von Seiten des deutschen Reichs zu den erforderlichen Indemnisationen zu gelangen.“

Baaden ließ sich also vernehmen:

„Wenn

---

* Note du 21. Brum. (11. Nov.) du 12. Frim. (12. Dec.) du 7. Germ. (27. Merz) V. B. S. 256. VII. B. S. 43. IV. B. S. 421.

„Wenn ein anderes minder beschwerliches Mittel nicht ausfindig zu machen, wenigstens Subdelegato nicht bekannt ist, so stimmt man dieß Orts nun auch auf die Bewilligung der zweyten basis ꝛc.“

Und als Würzburg in der 39sten Sitzung vom 4. April wünschte:

„daß in der an die französischen Gesandten zu erlassenden Antwort, der Vorbehalt, auch andere Mittel zur Entschädigung anzuwenden, ausgedrückt werde ꝛc.“

So äußerte Kur Mainz hierauf sehr richtig:

„Subdelegatus bleibe stets seinem Satze, der aus seinem Gewissen geschrieben sey, getreu, daß die Reichsdeputation Entschädigungsmittel aus irgend einem fremden reichsständischen Vermögen vorzuschlagen weder berufen noch befugt sey, sondern daß alle diese Vorschläge als Friedensbedingniße von den französischen Ministern kommen müßten, und daß alsdann die Reichsdeputation nur zu wählen habe, ob sie solchen nachgeben, oder den Friedensabschluß lieber entfernen wolle; nur solche Mittel könne die Deputation vorschlagen, welche nicht wieder andern Ständen des Reichs zur Last fielen.“

§. 18.

Fortsetzung.

Demnach hat das Reich die Entschädigung nicht durch Beyträge der Stände, sondern durch einen Reichsfond zu leisten; dieser entsteht durch Säkularisation, welche die Reichsterritorial- und Lehensbande der geistlichen Lande auflöst, sie dem Reich als Nationalgüter oder Reichsdomainen zurückgiebt, und die geistlichen Stände zu unmittelbaren Privatleuten macht. Es ist also unrichtig: daß nach den Rastädter Friedensverhandlungen nur einige Säkularisirungen, und außer der Säkularisation noch mehrere Entschädigungsarten statt finden. — Die dagegen aus der französischen Note vom 27. Merz gemachte Einwendung, worin das Säkularisiren nur un mode depuis long temps prévu et annoncé genannt, also nicht für die einzige Entschädigungsart gehalten werde, giebt schon ihr weniges Gewicht zu erkennen. Wäre der unbekannte Ausleger doktrinell verfahren; so würde er sie mit der früheren von ihm selbst angeführten * Note vom 15. Merz, worin Frankreich die Entschädigungsart durch Säkularisationen zuerst als Grundsatz vorschlug, und wo es nicht un sondern le mode heißt:

„Pour

* S. 14.

„Pour accélérer ce grand ouvrage, il convient d'abord de régler le mode de préstation des indemnités aux Etats, qui ont perdu sur la rise gauche du Rhin, les Ministres plénipotentiaires en trouvent la base dans des sécularisations.“

verglichen, und gefunden haben, daß sie sehr bestimmt, und nur als eine einzige ausgedrückt war, indem in der späteren Note vom 25. von ihr gesagt wird: daß sie eine schon lang vorausgesehene und angekündigte, daß sie eine Entschädigungsart sey, ohne welche, wenn die Erklärung darüber von Seiten der Deputation verschoben würde, kein Friede erfolgen könne.

— — Ils adjurent la Députation de l'Empire au nom de l'humanité, de ne pas retarder plus long temps l'ouvrage de la pacification, — — en différant de s' expliquer sur un mode d' indemnités, sans lequel il est impossible qu' elle s' opère.

Frankreich verlangte nicht über die Art der Entschädigung, sondern über eine vorgeschlagene bestimmte Entschädigungsart, die beyfällige Erklärung des Reichs, und diese erfolgte. Eine gleich unrichtige Behauptung ist es:

Man hätte in der Note vom 13. Merz 1798. der Abtretung des linken Rheinufers, die Bedingniß:

„daß

„daß Frankreich sonstige Forderungen und Ansprüche von irgend einer Art an das Reich nicht mache“

in der unverkennbaren Absicht beygesetzt, um die schon angekündigte Entschädigungsbedingniß zu beseitigen. *

Wie konnte die Deputation eine Entschädigungsbedingniß beseitigen, die noch nicht existirte, und erst am 15. Merz, also 2 Tage später, bekannt wurde? Hätte hier der Verfasser sich wieder mehr an die Verhandlungen, als an seine täuschende Vorstellung gehalten, so würde er gefunden haben, daß die Deputation selbst in den ihrer Note vom 3. Merz angehängten 18 Punkten zuerst auf Entschädigung von Frankreich antrug:

6) „daß den ersagten Reichsständen und der freyen Reichsritterschaft für die in den Cedendis besitzende Hoheits- Justiz- Domanial- und Lehenrechte, auch Zölle, Landes- und Defensionsabgaben und Fiscalrevenuen (in so ferne ihre Erhaltung für dieselbe mit den Grundsätzen der französischen Regierung unverträglich erachtet werden sollte) von der französischen Republik Entschädigung geleistet werde.“

worauf

---

* S. 15.

worauf die französischen Gesandten in ihrer Note vom 15. den Grundsatz der Säkularisation zur Entschädigung erst aufstellten.

§. 19.

Von der vorsichtigen Anwendung dieser Entschädigungsart.

Der anerkannte Säkularisationsgrundsatz erfordert aber in seiner Anwendung große Vorsicht und Mäßigung. Diese beyden Eigenschaften, die allen Handlungsmaximen überhaupt Werth und Brauchbarkeit geben, sind besonders wesentlich nöthig in gegenwärtigem Fall, wo die höhere Politik eine Reform der Verfassung schuf, die dem gemeinschaftlichen Interesse einer ganzen Classe von Ständen, welche sie trift, geradezu widerspricht. Von dieser praktischen Regel gieng schon die Reichsfriedensdeputation zu Rastadt in ihrer Berathschlagung über diese Friedensbase aus. So äußerte Baiern in der 38sten Sitzung:

„man wolle sich auch in die anverlangte durch Säkularisation zu erzielende Entschädigungen für die zu Verlust gehende Länder jedoch dergestalt einlassen; daß dabey mit allen denjenigen Maasregeln und Vorsichten eingeschritten werden müße, welche die Constitution des deutschen Reichs in

reli-

religiösen und politischen Hinsichten, und das darauf gegründete Wohl der Stände, Reichsangehörigen und Unterthanen, so viel immer möglich, theils erhalten und befestigen, theils wieder herstellen könne."

Baaden — — „stimmt man dies Orts nun auch auf die Bewilligung der zweyten basis salva ratificatione Caesaris et Imperii in der Maaße, daß sie nur nach Nothdurft angewendet werde, und zwar ganz nach dem Vorgang und in dem Sinn des Westphälischen Friedens I. P. O. Art. XI — XIV."

Hessendarmstadt — — „sehe nicht ein, wie die Reichsdeputation, ohne den Weg zu noch größerem Unglück und zu neuer und weiterer Vorbereitung verheerender Kriegsbedrängniße selbst zu öffnen, das aufgestellte Prinzipium abzulehnen, vermöge; indem man doch mit größtem Rechte voraussetzen müße, daß bey dessen nothgedrungener Anwendung alle nur ersinnliche Schonung der Reichsverfassung werde beobachtet werden."

Kur Sachsen — — „Uebrigens würde die Bestimmung der Entschädigungen, wobey man ohnehin die größte Mäßigung und Beschränkung, so wie die Aufrechthaltung der Grundverfassung des Reichs voraussetzt, nach der Natur der Sache nicht eher statt finden können, als bis der Verlust der Stände und Angehörigen des Reichs jenseits des Rheins völlig zu beurtheilen steht.“

Oesterreich in der 39sten Sitzung — — „Der Grundsatz wird vorzüglich billig seyn, daß nach der Reichsverfassung diese Entschädigungen in billigen und thunlichen Verhältnissen für geistliche und weltliche Stände, die Länder verlieren, eintreten müßen.“ — — „Daß dem Erzhause sehr am Herzen liege, daß die Reichsverfassung im Ganzen erhalten, dieselbe keine, der einzelne Besitzstand aber so wenig als möglich einige Veränderung erleide ꝛc.“

Und in dem Deputationsconcluso heißt es:

„— — Die Deputation sehe um — — den Angenblick der endlichen Pacifikation so bald als möglich herbeyzuführen, sich gedrungen, auch noch in die verlangte, durch Sekularisationen

tionen zu erzielende Entschädigungen sich einzulassen, und darüber in nähere Unterhandlung zu treten, jedoch dergestalt: daß dabey mit allen denjenigen Maasregeln und beschränkenden Vorsichten eingeschritten werde, welche zu Erhaltung der Constitution des deutschen Reichs in jeder Hinsicht, auch zu Wiederherstellung und Befestigung des darauf gegründeten Wohls der Stände, Reichsangehörigen und Unterthanen wesentlich erforderlich seyen."

Auch erklärten und wiederholten die französischen Gesandten in ihren Noten vom 27. Merz und 8. April: * daß sie bey der weiteren Erörterung (der 18 Punkte) nichts beseitigen würden, was gerecht und mit dem Interesse beyder Nationen übereinstimmend wäre.

„La Députation doit être pleinement convaincue, que dans le cours des discussions ultérieures, la Republique françoise n'écartera rien de ce qui sera juste et concordant avec l'intérêt commun des deux Nations."

---

* Deputations Protok. IV. B. S. 421. 450.

§. 20.

Zu Erhaltung der deutschen Verfassung.

Die Republik hatte hiebey nach obiger Ausführung (§. 13. folg.) die Erhaltung und Befestigung der deutschen Verfassung zur Absicht. Diese hatte durch die mit der Abtretung des linken Rheinufers verknüpfte Zertrümmerung einzelner Reichslande beträchtlich gelitten. Wäre dieselbe ihr gleichgültig gewesen, oder hätte sie es nicht ihrem, so wie dem Interesse des Reichs angemessen gefunden, dem in Ganzen verkleinerten und einzeln zerstükelten Deutschland eine neue Consistenz und Stärke zu geben, so würde sie es bey der ersten Friedensbase gelassen, und sich keineswegs um das dadurch vergrößerte Mißverhältniß der Stände unter sich und bey der Repräsentation ihrer Lande bekümmert haben. Wie es dann gegangen wäre, läßt sich nicht sagen: Aber unläugbar ist es, daß mit der durch jene Abtretung verringerten Macht bedeutender Stände, das Ansehen und der Einfluß des Reichs im inneren und äusseren Verhältniß abnehmen mußte. Dies schien Frankreich verhindern, und zugleich dem vereinigten billigen Verlangen der verlierenden Stände und des Reichs nach Entschädigung für jene, ohne selbst darunter zu leiden, entsprechen zu wollen. Es sah aber die Möglichkeit der Erfüllung nur für einige

betheiligte Stände voraus, welches gerade diejenigen waren, die, ohne seine Abneigung rege gemacht zu haben, es am meisten interessirten. Frankreich forderte also für diese die Säkularisation der geistlichen Güter, wovon es die Kirchen als bloße Besitzer, die geistlichen Stände als Nutznießer und Verwalter, und das deutsche Reich als Eigenthümer ansah.

§. 21.

Diese schließt nicht alle Veränderung aus.

Viele sind der irrigen Meinung: die Erhaltung der deutschen Verfassung lasse keine Veränderung zu, und sie müße gerade so, wie sie durch den Westphälischen Frieden begründet ward, bleiben. Unser unbekannter Ausleger * denkt eben so, und behauptet auf eine sonderbare Weise:

„daß zwar zu Rastadt einige Säkularisirungen beliebt worden seyen, daß man aber hiebey die Erhaltung der Reichsverfassung in jeder Hinsicht als wesentliche Bedingniß angenommen habe. Die Erhaltung der Reichsverfassung in jeder Hinsicht setzt aber zum voraus, daß dieselbe — — so wie bisher — — mit Beybehaltung des nöthigen Gleichgewichts zwischen beyden Religionstheilen und der verfassungs-

* S. 18.

fassungsmäßigen Abtheilung in geistliche und weltliche Fürsten nicht nur in dem Kurfürstlichen Collegium, sondern auch in dem Fürstenrathe erhalten werde."

Diese Behauptung enthält einen Widerspruch. Die Reichsdeputation soll nemlich zu gleicher Zeit in die von Frankreich verlangte Entschädigung durch Säkularisation eingestimmt, also das Prinzip der Aufhebung der geistlichen Stände und Staaten anerkannt, und doch wie bisher die Erhaltung der Verfassung und der geistlichen und weltlichen Fürsten, nach der verfassungsmäßigen Abtheilung in beyden höheren Collegien, verlangt haben. Eine solche Ungereimtheit kam ihr nie in den Sinn, und etwas widersprechendes läßt sich nicht annehmen, zumalen da, wo die Worte den Willen deutlich enthalten. Durch ihren Beysatz: daß bey der Säkularisirung mit denjenigen beschränkenden Vorsichten eingeschritten werde, welche zu Erhaltung der deutschen Constitution in jeder Hinsicht * wesentlich erforderlich seyen, setzte sie unstreitig voraus, daß Säkularisirung und Erhaltung der deutschen Verfassung zusammen bestehen, sonst konnte sie jene nicht annehmen, oder diese nicht fordern. Da

* In dem Baierischen Voto hieß es in religiösen und politischen Hinsichten.

Da sie nun beydes that; so gieng ihre Meinung nothwendig dahin, daß bey einer so wichtigen wiewohl unwesentlichen Veränderung der deutschen Verfassung, wie die Säkularisation ist, in der Anwendung diejenigen Modifikationen nicht unterbleiben möchten, welche zu Erhaltung der Verfassung wesentlich erforderlich sind. Die positive Verfassung eines Staats wird wesentlich verändert durch Verrückung der Verhältniße der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, durch Aufhebung oder Zerrüttung solcher Einrichtungen, welche die Regierungsform und ihren Organismus angehen. Alle Veränderungen, wodurch dies nicht geschieht, sind unwesentlich; Sie betreffen zufällige Dinge, die, wenn sie auch mit der bisherigen Staatsverfassung noch so lange verknüpft waren, doch unbeschadet ihrer Erhaltung davon getrennt werden können. So sind z. E. im deutschen Reich wesentliche Theile seiner Constitution das Daseyn von Ständen, von Chur- oder Wahlfürsten; die Gleichheit beyder Religionen, Reichs- und Kreistäge, Reichs- und Kreisdirektorium, Reichsgerichte ꝛc. Die Zahl der Stände, ihre geistliche und weltliche Eigenschaft, ihre äussere Würde und Rang, und hundert andere Beschaffenheiten sind unwesentlich. Der Umstand, daß seit Entstehung unserer Verfassung, geistliche und weltliche Stände waren, hindert nicht

nicht, daß sie ohne dieselbe nicht sollte fortwähren können. Er beweist zwar die Macht und das Ansehen, das die Geistlichkeit nach dem Geist des Zeitalters hatte, und das ihr schon damals die Reichsstandschaft verschaffte; Aber daraus folgt keineswegs, daß diese bis zur Landeshoheit, gleich den weltlichen Ständen, vergrößerte Macht, ein so unnatürlicher, bestimmungswidriger und zufälliger Erwerb, fortdaurend seyn müße. Freylich wird die deutsche Verfassung durch Säkularisation in einer ihrer wichtigsten Beschaffenheiten verändert; allein im wesentlichen bleibt sie doch unversehrt.

§. 22.

Von dem Entschädigungsmittel durch Reichsstädte,

Aus dem Umstand, daß der Kurmainzische Minister in der 39sten Sitzung die Würzburgische Aeusserung von noch andern auszufindenden Entschädigungsmitteln zweckmäßig fand „weil sich diejenigen Mittel, welche Er hierunter verstehe, gewiß auch mit der Intention der französischen Gesandtschaft vertrügen“ und daraus, daß die französischen Minister in ihren Noten vom 3. Oct. und 11. Nov. * für die Reichsstädte Hamburg, Bremen und Frankfurt, die ausdrückliche Bestätigung aller ihrer Rechte und

* S. v. Münch Deput. Protok. V. B. S. 185. und 256.

und ihrer verfassungsmäßigen Unabhängigkeit im künftigen Frieden verlangten, will in dem gegnerischen Versuch * dargethan werden: daß man damals die Entschädigung durch Reichsstädte im Auge gehabt, und es mit der für jene 3 Städte verlangten Ausnahme deutlich angezeigt hätte. Wenn man aber dagegen erwägt: daß von diesem Entschädigungsmittel nichts in das Conclusum kam; daß auch die Republik ihre besondere Neigung und Wunsch: die mit Deutschland bestehende Handels- und Industrieverhältniße vermittelst der benannten Städte fortzusetzen: als Ursache der Verwendung für sie ausdrücklich anführt;

„ils demandent également par suite des rélations industrielles de leur Nation avec l'Allemagne, et de l'affection particulière que leur Gouvernement porte à un object d' un si haut intérêt, que les villes Anséatiques de Bremen et de Hambourg et la ville libre et inpériale de Francfort conservent leur existence politique.“

und daß diese Städte bald nach Eröffnung des Friedenscongresses, in einem eigenen der Deputation überreichten Promemoria, angelegentlichst wünschten, nach dem

* S. 21. 22.

dem Vorgang des Westphälischen Friedens, auch in dem neu zu errichtenden Reichsfriedenstraktat nameutlich mit eingeschlossen zu werden; * wenn man dies alles mit dem obigen (§. 17. 18.) vergleicht; so ist wohl kein Zweifel, daß weder nach den Verhandlungen zu Rastadt, noch nach dem Frieden zu Luneville, der die Entschädigung nach jenen bestimmt wissen will, die Reichsstädte ein Mittel dazu abgeben sollen.

§. 23.

Oder auf andere Art.

Indem der 7te Artikel nicht im Allgemeinen verordnet: daß die Entschädigung aus dem Schoose des deutschen Reichs genommen werden, ** sondern daß dieses in Gemäßheit der Rastädter Grundsätze geschehen soll; so läßt er nicht unentschieden, ob sie einzig an liegenden Gütern, oder auch mit Geld, ob an bloß unmittelbaren Besitzungen, oder auch an mittelbaren, zu leisten sey. Er verfügt vielmehr dadurch ganz bestimmt: daß sie nur durch Säkularisirung, d. i. durch Verwandlung der geistlichen Lande in Reichsdomaine oder Nationalgut geschehe. Reicht dieses nicht zu, dann muß erst eine besondere

noch

* Deputat. Protok. V. B. S. 185.

** Versuch ꝛc. S. 24.

noch nicht existirende Uebereinkunft festsetzen, ob die Entschädigung unvollständig und im Verhältniß mit dem vorhandenen Reichsfond gegeben, oder ob der noch übrige Verlust durch ein aufgefundenes anderes Mittel ersetzt werden soll. Ehe dieser Fall eintrit, haben die nicht geistlichen Stände weder baar Geld noch Kapitalien, noch mittelbare Besitzungen, kurz gar keinen Beytrag zu geben. Daß der doktrinelle Ausleger das Ungereimte seines Systems selbst fühlte, sieht man aus dem Einwurf, den er am Ende des 1sten Abschnitts §. 15. sich macht, und den er vergeblich zu beantworten sucht.

Allein wenn alle einzelne Stände die Entschädigung durch ihre Beyträge leisten sollen, wozu war es wohl nöthig, auf die zu Rastadt festgesetzten Grundsätze zu verweisen, und besonders zu verordnen, daß auch durch Säkularisirungen entschädigt werden solle?

Gerade dieser Einwurf stürzt das ganze chimärische Gebäude zu Boden. Die erste und Hauptchimäre ist die; daß alle einzelne Stände durch ihre Beyträge entschädigen sollen; die zweyte: daß der Friede den Erbfürsten nur im allgemeinen eine Entschädigung bestimme, da diese doch durch die Entschädigungsgrundsätze zu Rastadt unläugbar bedingt ist. — Die dritte: daß er durch die Verweisung auf jene Grundsätze

besonders verordnet habe: daß auch (wozu dieses Ausfluchts- und Rettungswort?) durch Säkularisirung entschädiget werde. — Offenbar wird hier die Hauptquelle der Entschädigung zur Hülfsquelle gemacht, und gar nicht bedacht, daß, da nach Rastädter Prinzipien Säkularisation die einzig anerkannte Quelle war, sie es durch die Beziehung auf diese Grundsätze nothwendig noch ist, und daß, wenn sie es nicht mehr wäre, die Republik also von ihrem damaligen System abgegangen seyn sollte, eine solche überaus wichtige Veränderung mit der größten Deutlichkeit und Bestimmtheit hätte ausgedrückt werden müßen, zumalen, nachdem der Kaiser im Eingang des Friedens selbst erklärt hat, daß er ihn mit Achtung für alle Bewilligungen der Reichsdeputation zu Rastadt abschließe.

B) Von dem Subjekt, welches entschädiget werden soll.

§. 24.

Dieses sind die Erbfürsten des Reichs,

Das Reich hat sich durch eine besondere Convention verbindlich gemacht, von den mehreren Fürsten und Ständen des Reichs, welche durch die Abtretung

tung des linken Rheinufers ihre Lande ganz oder zum Theil verlohren haben, den Erbfürsten (Erbregenten) eine Entschädigung zu geben.

„Il est convenu (§. 1. 2.) qu'en conformité des principes formellement établis au congrès de Rastadt, l'Empire sera tenu de donner aux princes héréditaires, qui se trouvent dépossédés à la rive gauche du Rhin, un dédommagement."

Der Nachsatz, worin den Erbfürsten, und zwar nur denen, die auf dem linken Rheinufer um den Besitz ihrer Länder gekommen sind, eine Entschädigung bedungen ist, bezieht sich augenscheinlich auf das unmittelbar vorher angeführte Faktum des Verlusts mehrerer Fürsten und Stände des Reichs. (§. 1. 2.) Daher war es überflüssig, bey den Erbfürsten die Worte: Stände des Reichs: zu wiederholen, und es versteht sich von selbst, daß darunter keine andere Erbfürsten und Regenten, als die, welche Reichsstandschaft haben, begriffen sind.

§. 25.

Mit Ausschluß auswärtiger Fürsten.

Wenn auch gleich andere Regenten und Fürsten, fremde und einheimische, die nicht Reichsstände sind, durch feindliche Okkupation ihrer Lande entsetzt worden

den seyn sollten; so ist doch das Reich nach dem VII. Friedensartikel diesen keine Entschädigung schuldig, denn es hat sich nur gegen die ständische Erbfürsten dazu anheischig gemacht. Weder der Prinz von Oranien als ehemaliger Statthalter der vereinigten Niederlande, noch der Großmeister von Malta, noch der Großherzog von Toskana, haben aus diesem Artikel wegen ihres Verlusts eine gegründete Ansprache an's Reich. Hierin bin ich mit meinem Gegner ganz einverstanden. Aber mit seiner Behauptung: daß durch den vom Reich und dem König von Preußen ratificirten Frieden, die französische Republik auch ihrer in dem geheimen Vertrag v. 1796. gegen den König zu Gunsten des Statthalters übernommenen Verbindlichkeit entlediget worden, * bin ich es nicht. Hier hat die Republik mit dem König, dort mit dem Reich paciscirt. Der König konnte die den beschädigten Erbfürsten im Luneviller Traktat vom Reich zugesicherte Entschädigung anerkennen, ohne dadurch seinem Vertragsrecht gegen Frankreich zu entsagen, und er bedurfte zu dessen Erhaltung keines Vorbehalts gegen das Reich, mit dem er nicht kontrahirte. Gesetzt auch: daß die Republik durch den Luneviller Frieden sich die Hände gebunden hätte, dem König nicht Wort halten zu können, so wird sie durch diese einsei-

---

* S. 28.

einseitige Handlung ihrer Verbindlichkeit keinesweges los, sondern bleibt so lange verpflichtet, bis der König gegen sie seinem Rechte entsagt.

§. 26.

Besondere Entschädigung des Großherzogs von Toscana.

Dem Großherzog von Toskana sichert zwar der V. Friedensartikel für den Verlust seiner Staaten eine vollständige Entschädigung in Deutschland zu:

„Le grand Duc obtiendra en Allemagne une indemnité pleine et entière de ses états d' Italie.“

Allein diese ist nicht mit der Entschädigung der deutschen Erbregenten aus dem VII. Artikel in eine Classe zu setzen. Die Forderung des Großherzogs geht nicht an das Reich, sondern an die kontrahirenden Mächte. Das Reich hat durch die Ratifikation des Friedens sich bloß verbindlich gemacht, ihr nicht entgegen zu seyn, nicht aber, sie leisten zu wollen. Es heißt nicht: der Großherzog soll vom Reich, sondern er soll in Deutschland entschädiget werden. Fast scheint es: daß der V. Artikel eine Last für den Kaiser, als König und Besitzer großer in Deutschland liegender Erblande, seyn sollte, die jedoch Frankreich aus Schonung ihm weder ausdrücklich noch allein auflegen, sondern bey den Entschädigungstraktaten

ihm

ihm als Reichsstand überlassen wollte, für seine Entschädigungsforderung an's Reich einen Beytrag zur Schadloshaltung des Großherzogs zu erhalten. Der Säkularisationsfond würde dann zu letzterer nur mittelbar dienen, eigentlich und unmittelbar aber der Kaiser als beschädigter deutscher Erbfürst befriediget werden. Ohne Zweifel enthält ein geheimer Artikel das Nähere über diese Entschädigung. Sie verschlingt, da sie vollständig seyn soll, ein beträchtliches Land, und wegen des vollkommenen Ersatzes, den außer der Friedensconvention auch das strenge Recht fordert, erschwert sie die Berichtigung des ganzen Geschäfts. Demungeachtet kann das Reich, so lange darüber — sollte es auch nur zur Genehmigung seyn — nichts an dasselbe gebracht wird, jene füglich ignoriren, und die angefangene Berathung zu Beendigung dieser ruhig fortsetzen.

§. 27.

Umfang der Entschädigung der Erbfürsten.

Das Reich sichert den Erbfürsten für ihren Länderverlust auf dem linken Rheinufer weder eine vollständige noch unvollständige, sondern ohne Beysatz eine Entschädigung oder Schadensbefreyung zu. Es ist unrichtig, diesen Ausdruck für gleichbedeutend mit einiger Entschädigung zu halten; vielmehr läßt sich anneh-

annehmen, daß er deswegen gebraucht wurde, weil man die Beschädigung weder genau kannte, noch voraus wußte, ob der Entschädigungsfond zureichen würde. Wäre die Absicht Frankreichs gewesen, das Reich auf jeden Fall nur zu einigem Ersatz gegen die beschädigte Erbfürsten zu verbinden; so würde entweder statt un das Wort quelque, oder statt un dedommagement, der eigentliche Ausdruck une compensation * gebraucht worden seyn.

§. 28.

Bedeutung des Worts: Erbfürsten.

Das in dem Friedensartikel gebrauchte Wort Erbfürsten kann entweder bloß erbliche Fürsten mit Virilstimmen, oder alle Mitglieder des Reichsfürstenraths, also auch Erbgrafen, gefürstete und ungefürstete, die nur Kuriatstimmen haben, oder auch erbliche Staatsgewalthaber, Erbregenten bezeichnen. Jene Bedeutung liegt in der unsrer Verfassung eigenen Absonderung der deutschen Reichsstände

D in

* So hieß es in der französischen Note vom 1. Thermid. (19. Jul.) — — D' un autre coté la France peut justement prétendre à une compensation plus forte des sacrifices immenses etc. und in der Note vom 12. Vendem. (3. Oct.) La réstitution des territoires de Kehl et de Cassel sera pour l'Empire une compensation libérale de ce qui est acquis à la France etc.

in besondere Kollegien oder Räthe nach ihrer kurfürstlichen, fürstlichen und städtischen Eigenschaft. Diese aber fließt aus dem allgemeinen Staatsrecht, und stimmt mit dem französischen Sprachgebrauch ganz überein. * Um nun zu wissen, in welchem Sinn das Wort: Erbfürsten genommen worden, muß man untersuchen, welche Bedeutung dem Gegenstand, wo das Wort gebraucht wurde, am angemessensten ist. Hier kommt es vor bey der Entschädigung der Fürsten und Stände für ihren Länderverlust, und da fällt es wohl in die Augen, daß letztere sie nicht als Glieder eines besondern sich nur auf die Reichsberathschlagungen beziehenden Ganzen (Collegii) sondern als dem Reich untergeordnete und um des Reichs willen beschädigte Landesherren zu fordern haben. Die fürstliche Würde ist bey der stipulirten Entschädigung nur zufällig, und Nebensache; aber der erbliche Besitz eines mit Territorialhoheit versehenen Landes, welches der zeitige Regent oder Fürst ganz oder zum Theil durch die Abtretung des linken Rheinufers verlohren, ist dabey wesentlich und Hauptsache. Wie sonderbar ist es daher behaupten zu wollen: ** daß der Luneviller Friede das Wort Prince in der ersten mit der Entschädi-

---

* Encyclopedie T. 35. unter dem Wort prince.

** Versuch S. 38. 43.

schädigung in keiner Verbindung stehenden Bedeutung gebraucht habe. In dem VII. Artikel sind, wie der doktrinelle Ausleger richtig bemerkt, * die weltlichen und Erbfürsten den geistlichen und Wahlfürsten unstreitig entgegengesetzt. Nimmt man nun mit diesem Gegensatz doch seine unnatürliche Deutung des Worts Erbfürsten an; so sind die Reichsprälaten in jenem nicht mit begriffen; sie können daher, da der Unbekannte nur die geistlichen Fürsten von der Entschädigung ausschließt ** nach dem Luneviller Frieden dieselbe ansprechen, indeß nach seiner Meinung die Reichsgrafen und Titularfürsten wegen nicht habender Virilstimmen kein Recht auf Entschädigung haben. *** Eine Inkonsequenz, welche verschwindet, so bald man unter Erbfürsten, Erbregenten versteht, und in jenen diese ausgedrückt findet.

§. 29.

Die Reichsgrafen sind darunter begriffen.

„Aber unter die Fürsten gehören doch sowohl nach dem gemeinen als staatsrechtlichen Sprachgebrauch

* S. 43.

** S. 34.

*** Versuch rc. S. 10.

brauch die Reichsgrafen nicht." * Kein deutscher Publicist wird läugnen, daß der Reichsgraf in seiner Grafschaft, wie der Fürst in seinem Fürstenthum Landesherr ist. Wenn also jene von der Entschädigung, die der VII. Artikel diesen zusichert, ausgeschlossen seyn sollten, so müßte sich die Ursache davon entweder in dem Luneviller Frieden, oder in den Rastädter Verhandlungen auffinden lassen. Ersteres ist nicht; vielmehr paßt der Grund der Entschädigung so gut auf die Grafen als Fürsten. (§. 28.) Doch davon auch abgesehen, so würde diese Ausschließung einen offenbaren Widerspruch enthalten. Der Friedensartikel stellt nemlich den allgemeinen Satz auf: Das Reich, als ein sämmtliche Stände begreifendes Ganze, hat den Verlust aus dem Luneviller Frieden zu tragen: Hieraus entsteht die nothwendige Folge, daß dieser Verlust keinen einzelnen geistlichen oder weltlichen Stand treffen kann, sondern vielmehr, wenn Reichsvermögen da ist, jedem einzelnen ersetzt werden muß. ** Nun aber ist in Ermang-

* S. 38 — 44.

** Auf eine sonderbare Art spricht der Verfasser der Schrift: Bedarf der VII. Artikel ꝛc. S. 8. von einer Entschädigung des Reichs, und glaubt, daß dieser Artikel mit dürreu Worten sage, daß das ganze Reich den Schaden ohne Ersatz tragen soll. Wie konnte nur an Entschädigung

Ermanglung solcher Reichsdomainen nicht jedem verlierenden Stand, sondern nur den Erbfürsten als Regenten (§. 28.) eine Entschädigung durch Säkularisation bedungen. (il est convenu) Sind also unter dieser Benennung die Reichsgrafen nicht begriffen; so müßen diese als einzelne ihren Verlust tragen, und der Artikel, der diesen Verlust einmal dem Reich und dann wieder einzelnen auflegt, würde in einer Periode zwey sich widersprechende und einander aufhebende Sätze enthalten. „Eine Erklärungsart aber, welche einen Widerspruch voraussetzt, kann unmöglich unter mehreren die einzig richtige seyn.“ *

§. 30.

Fortsetzung.

Hiezu kommt, daß das Reich die Erbfürsten in Gemäßheit der zu Rastadt aufgestellten Grundsätze entschä-

---

digung des Reichs gedacht werden, da das Reich durch den Friedensvertrag sich selbst beschädigte, und sich widersprechen würde, wenn es für einen Schaden, den es nach geendigtem Krieg durch seine Einwilligung sanktionirte, Ersatz verlangen wollte. Noch sonderbarer erklärt derselbe S. 11. 13. die Worte: il est convenu etc. durch eine Kaiser und Reich im Frieden aufgelegte Schuldigkeit: die den weltlichen Fürsten zuerkannte Entschädigungen zu reguliren und hinzugeben, da doch diese Worte bloß die Antwort auf die Frage enthalten: wer zu entschädigen sey?

* S. 38.

entschädigen soll. Zu Rastadt suchten die auf dem linken Rheinufer verlierenden Fürsten so wie die Grafen in besonderen und wiederholten Memoires, im Fall der nothwendigen Abtretung desselben, um Entschädigung nach, und wenn die französischen Gesandten von Verlust und Entschädigung sprachen, so gebrauchten sie von beyden Personen bald das Wort Princes allein:

„Il s' agit encore moins de rechercher quelles possessions doivent rester aux Princes, qui out perdu etc. *

bald mit dem Beysatz états héréditaires

„ — — Il est notoire, que tous les Princes et états héréditaires possessionés de l' autre coté du Rhin" etc. **

bald den Ausdruck Etats. ***

— En reconnoissant la necessité des sécularisations pour fournir des indemnités aux Etats, qui ont perdu etc.

Als sie aber in ihrer Note vom 3. May außer den Fürsten und Ständen des Reichs auch für den unmittel-

---

* Note vom 22. Nuviore (10. Febr.)

** Note vom 25. Ventore (15. Merz)

*** Note vom 19. Germ. (8. April)

mittelbaren Adel die Entschädigung auf der rechten Rheinseite verlangten, jedoch auf die dagegen von der Deputation (am 18. May) gemachte Vorstellung: daß die unmittelbare Reichsritter keine Reichsstände und Landesherrn seyen, davon wieder abgiengen * und letzteren den ferneren Besitz ihrer Güter auf französischem Gebiet zusicherten; ** so thaten sie der Grafen ausdrückliche Erwähnung,

„Le Gouvernement françois consentira à ce que ceux, qui ne sont pas en même temps Comtes, Princes, Etats d'Empire, qui n'ont à la Diète voix collective ni individuelle, soint considerés comme de simples particuliers et traités comme tels etc.“

und setzten hier, wie bey der Frage über die Herrschaft und das Eigenthum der Inseln auf der linken Seite des Thalwegs, die Reichsgrafen den Reichsfürsten ganz gleich

„— — quant aux îles du coté gauche du Thalweg, qui appartiennent à des Princes et états d'Empire, et nobles immédiats ayant voix à la Diète, il est entendu, que la souveraineté et la proprieté de toutes ces îles sans

---

* In der Note vom 4. Messidor (22. Jun.)

** Note vom 16. Frimaire (6. Dec.)

sans distinction soient cedées et transportées à la république françoise."

Gesetzt nun, nicht zugegeben; man wollte den Grafen ihr Recht auf Entschädigung nach dem VII. Friedensartikel bezweifeln; so könnten sie sich an den Grundsatz ihrer Gleichstellung mit den Reichsfürsten zu Rastadt halten, und sagen: Dieser ist in den Worten: „en conformité des Principes formellement établis à Rastadt" mit anerkannt: Wenn also auch der Luneviller Friede unsrer nicht namentlich gedacht hat; so hat er uns doch nicht förmlich ausgeschlossen, welches er hätte thun müßen, wenn er gewollt hätte, daß der Entschädigungsgrundsatz zu Rastadt, worauf er sich bezieht, in Ansehung unsrer aufgehoben seyn sollte. Wir würden sonst, was schon anderwärts * richtig bemerkt worden, schlimmer daran seyn, als die uns nachstehende Reichsritter, welche ihr Eigenthum jenseits behalten, indeß wir es verlieren, ohne dißseits etwas dafür zu bekommen. Heißt das den Entschädigungsgrundsatz mit Billigkeit und Mäßigung anwenden? **

C) Von

---

* Bedarf der VII. Artikel ꝛc. S. 27.

** Versuch ꝛc. S. 41.

C) Von dem Objekt der Entschädigung.

§. 31.

Entstehung und Beschaffenheit dieses Objekts.

Der Luneviller Friede schuf und bestimmte den Gegenstand der Entschädigung. Jenes geschah durch die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich, dieses durch den Verlust oder Schaden, den aus dieser Abtretung einzelne Reichsstände als Territorialbesitzer litten. Zugleich stellte er die Regel auf: daß das Reich im Ganzen diesen Verlust zu tragen habe, sicherte aber den Erbfürsten allein dafür Entschädigung zu. Jeder Verlust der Stände, der nicht seinen Grund in der gedachten Abtretung hat, oder den sie nicht in der Eigenschaft als Regenten und Besitzer von Territorien litten, ist kein Objekt dieser Entschädigung. Wenn also ein Reichsstand auf dem linken Rheinufer Privatgüter, oder nach einer unrichtigen Benennung Domainen besaß, und diese verlohr, so hat er dafür keinen Ersatz zu verlangen.

§. 32.

Ein Theil desselben sind die verlohrnen Hoheitsrechte.

Zwar bemühte sich der doktrinelle Ausleger * durch eine Reihe künstlicher Schlüße zu zeigen, daß die

* S. 58. folg.

die Reichsstände den Verlust ihrer Hoheitsrechte und der damit verknüpften Einkünfte nicht als ein Objekt der Entschädigung ansehen, noch dafür Ersatz fordern können; „weil, wenn die französische Republik sich nur die Abtretung der Souverainetät bedungen, und den großen Güterbesitzern ihr Eigenthum gelassen hätte, von einer Entschädigung so wenig als in den vorigen Friedensschlüßen die Rede hätte seyn können, indem in Rücksicht ihrer nur der Souverain geändert worden wäre, und deswegen keine Entschädigung leicht thunlich noch gewöhnlich sey.“ Aber er geht von einem falschen Satz aus, und folgert also auch falsch. Die deutschen Reichsstände sind nicht bloß große Güterbesitzer, sondern Landesherren oder Landesgewalthaber. Nicht in jener Eigenschaft, d. i. als Privaten, sondern gerade in dieser, wurde ihnen Entschädigung bedungen; wären sie bloße Privaten, und stünden ihre Länder unmittelbar unter der Hoheit des Reichs; so wären sie, wie jetzt ihre Unterthanen mit dem Land an Frankreich übergegangen, und da hätte, wenn man ihnen ihre Güter und Eigenthum gelassen hätte, von Entschädigung freylich keine Frage seyn können. Da sie dies aber nicht sind, und die französische Constitution nicht erlaubte, daß sie bey der geschehenen Länderabtretung in ihrer alten Categorie diese Lande unter französischer Oberhoheit regierten; so muß die bedungene

Entschä-

Entschädigung ihnen auch in der Regenteneigenschaft gelten. Der unbekannte Verfasser scheint absichtlich über der Souverainetät des Reichs, der Landeshoheit der Fürsten und Grafen vergessen zu haben. Für jene kann das Reich, die sie mit dem linken Rheinufer an Frankreich durch Vertrag abtrat, allerdings keine Entschädigung fordern; aber für diese, die ein Eigenthum der Stände ist, hat es, durch Uebertragung derselben * auf ein anderes Land, Entschädigung zu leisten. Der eigentliche Grund, warum die französische Republik auf den Entschädigungsgrundsatz verfallen ist, liegt demnach nicht darin: daß den großen Güterbesitzern auch ihr Eigenthum entzogen worden: ** denn dieses können sie mit Einstimmung Frankreichs, wie die Reichsritter, als Particuliers unter französischer Hoheit forthin besitzen; es ist Privateigenthum, und ist, streng genommen, kein Objekt des Ersatzes; sondern darin: daß sie als Regenten Land und Leute und zugleich alle Hoheitsrechte verlohren, die sie als solche darin ausübten. Nicht

* Die aus der Landeshoheit fließenden nützliche Rechte werden gewöhnlich Domainen genannt, und in dieser Bedeutung kamen sie auch in der französischen Note vom 22. Pluv. (10. Febr.) vor. „Les Domaines des Princes, qui éxerçoient la Souveraineté, entreront ainsi qu' il se pratique en pareil cas, dans le Domaine de la Nation, à qui la cession est faite."

** Versuch ꝛc. S. 54.

Nicht nur auf das verlohrne Land, sondern auch auf letztere geht die Entschädigung. Daher konnte Oesterreich in der 44sten Sitzung sagen: Frankreich verlangt: „daß die Domainen der Fürsten, welche die Landeshoheit gehabt haben, auch als ein Gegenstand der Schadloshaltung betrachtet werden.“

§. 33.

Fortsetzung.

Als die französischen Minister in ihrer Note vom 3. May den Satz aufstellten: daß alles, was den Fürsten und Ständen des Reichs auf der linken Rheinseite gehöre, auf der rechten ersetzt werden solle;

„que tout ce qui appartient aux Princes Etats de l'Empire doit être transferé sur la droite.“

So äußerten in der 44sten Reichsdeputationssitzung vom 11. May.

Würzburg — — der Ausdruck, tout ce qui etc. ist nicht so bestimmt, daß dadurch das Schicksal der verschiedenen Gattungen reichsständischen Eigenthums, Domainen, Familiengüter, neu acquirirter Privatgüter, genau und richtig ermessen werden könnte.

Hessendarmstadt — — Wenn alles, was den Fürsten und Ständen des Reichs auf der linken Rhein-

Rheinseite gehöre, auf der rechten ersetzt werden solle, mithin das denselben zustehende ganze patrimonial- und Privateigenthum ihnen jenseits Rheins entzogen würde, müßte sich die zur Entschädigung nöthige Summe unendlich vermehren.

Die Deputation suchte auch in der Folge, nachdem die französische Republik in Ansehung der Reichsritterschaft eingewilligt hatte: daß diese ihre Güter auf der linken Rheinseite unter französischer Hoheit ferner besitzen, dagegen aber gar keine Entschädigung für aufgehobene Lehenrechte ꝛc. ansprechen sollte: * eine gleiche Ausnahme für die Reichsstände als Besitzer solcher ritterschaftlichen oder anderer Privatgüter auf dem linken Rheinufer zu bewirken, konnte es aber nicht durchsetzen, indem Frankreich behauptete: es gehe nicht an, daß das Reich oder eines seiner mächtigen Glieder irgend ein Eigenthum oder Recht auf dem linken Rheinufer behalte. ** Dies alles zeigt meines Erachtens zur Genüge, die Unrichtigkeit des sogenannten dritten Grundsatzes: *** „nemlich daß die Erbfürsten nur für dasjenige, was sie ohne Uebertragung des Eigethums

* französische Note vom 4. Messid. (22. Jun.)

** Note vom 7. Brum. (11. Nov.)

*** Versuch ꝛc. S. 55.

thums an die französische Republik behalten haben würden, oder für ihre verlornen Domainen, eine Entschädigung zu verlangen berechtiget seyen" und die Wahrheit des Satzes: daß den erblichen Ständen nach dem VII. Artikel für den Verlust aller Art, den sie als Einzelne durch die Abtretung des linken Rheinufers und durch die Friedensbedingungen litten, Entschädigung gebühre.

§. 34.

Ein Einwurf dagegen wird widerlegt.

Dagegen wird aber in dem Versuch ꝛc. * als eine Folgerung aus dem so eben berührten dritten Grundsatz eingewendet: daß der Verlust der Landeshoheit kein wesentlicher und nothwendiger Gegenstand der Entschädigung sey. „Die Landeshoheit, heißt „es, ist nach allgemeinen Grundsätzen ein den Stän„den verfassungsmäßig zustehender Theil der Souve„rainetät des ganzen Staatskörpers. Mit der Ue„bertragung der Souverainetät über einen bestimm„ten Theil des Reichs an einen andern Staat wird „auch jener Theil der Souverainetät, welcher Lan„deshoheit genannt wird, übertragen, d. h. es wird „durch den Begebungsakt der Souverainetät zugleich „das Verhältniß der abgetretenen Staaten gegen „Kaiser

* S. 63.

„Kaiser und Reich aufgehoben, und die oberste Ga-
„rantie des Reichs über die speziellen Fürstenrechte
„einzelner Güterbesitzer aufgelöst und für nicht mehr
„bestehend erklärt. Ein Staat, welcher gezwungen
„wird, die Souverainetät über einen bestimmten
„Antheil des Staatskörpers aufzugeben, ist aber
„jenen Mitgliedern des abgetretenen Theils, welche
„bisher Antheil an der Regierung nahmen, dafür,
„daß sie diesen Antheil an der Regierung verlieren,
„keine Entschädigung schuldig; weil es nicht mehr
„bey ihm steht, ihnen denselben zu erhalten, da seine
„Souverainetät über sie aufgehört hat. — — Die
„Erbfürsten haben daher wegen entzogener Landes-
„hoheit kein strenges Recht auf Entschädigung — —;
„es folget also, daß die Entschädigung auch
„mit unmittelbaren Gütern geschehen
„könne." rc. rc.

Die ersten Sätze: daß die Landeshoheit ein verfassungsmäßiger Antheil an der Souverainetät des Reichs sey: daß dieser nur unter das Verhältniß von Souverain zu Souverain gehöre, und mit der Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich übertragen worden, sind richtig. Allein die Folgerung: daß der Staat oder das Reich den Mitgliedern des abgetretenen Theils, welche bisher Antheil an der Regierung nahmen, dafür, daß sie diesen Antheil an der Regierung verlieren, keine Entschädigung

schuldig sey, ist es nicht. Der nothwendige und wesentliche Unterschied zwischen dem verfassungsmäßigen Souverainetätsantheil, den die Reichsstände als solche an der Regierung des Reichs, und demjenigen, den sie als besondere Regenten und Gewalthaber ihrer Lande haben, wurde hier ganz übersprungen. Dort löst die Abtretung des Landes bloß das Verhältniß gegen Kaiser und Reich, oder die Reichsstandschaft auf, die auf dem übertragenen Lande haftete. Hier geht die Landeshoheit, als rechtliches Verhältniß der Reichsfürsten und Regenten zu ihren Ländern verlohren. Diese ist ein wahres Eigenthum derselben, und da es ihnen als Regenten der einzelnen Lande und Bestandtheile des ganzen Reichsstaats gehört, ein Staatseigenthum, wovon sie einen der Reichssouverainetät untergeordneten Gebrauch haben. Nur in Ansehung dieses von der Reichsgesetzgebung abhängigen Gebrauchs, und weil die Lande, worin den Fürsten und Ständen Territorialhoheit zusteht, Theile des Reichs als eines Staats sind, kann sie Theil der Oberhoheit des Reichs heißen. So wie nun diese ein Eigenthum Kaisers und Reichs ist, so ist jene seit dem westphälischen Frieden ein gesetzliches Eigenthum der einzelnen Stände. Dies Eigenthum haftete auf den an Frankreich übertragenen Landen. Die Fürsten und Stände wurden durch den im Frieden vom

Reich geschehene Abtretung des linken Rheinufers aus dem Besitz derselben gesetzt. Das Reich konnte fremdes Eigenthum ohne Ersatz nicht abtreten, und die Entschädigung, welche es nach der Friedensconvention nur den erblichen Regenten, für den Verlust ihrer Territorien und der damit wesentlich verbundenen Landeshoheit, zu geben hat, wäre es bey Voraussetzung eines Entschädigungsfonds schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen sämmtlichen auf diese Art beschädigten Fürsten und Ständen schuldig gewesen. Das Reich unterschied auch zu Rastadt sorgfältig seine und die ständische Rechte, wenn es in dem dritten derjenigen 18 Punkte, die der den französischen Ministern übergebenen Note vom 3. Merz angehängt waren, sagt: *

„— — es verzichte feyerlich in seiner Eigen„schaft als Staat auf Souverainetät, Ho„heit, Justiz, Lehen- und alle und jede Rechte „dieser Art, salvis tamen juribus der „Fürsten und Stände, deren Länder „cedirt werden.“

Ist also beydes, das verlohrne Territorium und die darauf eigenthümlich beseßene Hoheit, Objekt der Entschädigung; so folgt nothwendig, daß diese nicht

E mit

* S. Reichsfried. Deputat. Protok. IV. B. S. 384. folg. I. B. S. 413.

mit mittelbaren Gütern, sondern nur mit einem Lande geschehen könne, welches, wie das verlohrne, mit landesherrlicher Gewalt und von niemand, als von Kaiser und Reich abhängig, besessen wird.

§. 35.

Diese Widerlegung trift auch das Besteurungsrecht.

Was von der Landeshoheit als Inbegriff der Territorialrechte gilt, muß auch von den einzelnen Rechten, die darin enthalten sind, gelten. Da jene ein Gegenstand der Entschädigung ist, so muß es nicht weniger das Besteurungsrecht seyn. Es ist höchst sonderbar, als Grund dagegen auch den anzuführen, * daß die Steuern nicht willkührlich von den Regenten verlangt oder verwendet werden können. Dieser ist gegen die Ausübung des Rechts, und nicht gegen das Recht selbst gerichtet; er gehört, da jene von Umständen abhängt, die, weil sie zufällig sind, bey der Frage der Entschädigung im Allgemeinen nicht in Betracht kommen können, gar nicht hieher. Ueberhaupt werden hier nicht einzelne Hoheitsrechte in Berechnung genommen, sondern es wird bloß der Verlust von Landeshoheit als Inbegriff dieser Rechte in Anschlag gebracht, und dafür von dem Reich durch Uebertragung derselben auf das zum

* Versuch 2c. S. 65.

zum Ersatz gegebene Land entschädiget. Bey der wirklichen Entschädigung möchte wohl, nach dem Vorschlag der fürtrefflichen Churbrandenburgischen Abstimmung, der nach Abzug der Administrationskosten bleibende reine Revenuenertrag, sowohl in Ansehung des verlohrnen, als des zum Ersatz erhaltenden Landes, der richtigste Maasstab seyn. Derselbe hängt aber unstreitig von der Cultur eines Landes, so wie der Grad derselben, von der Bevölkerung ab. In dieser Hinsicht also kommen die Unterthanen und ihre Zahl allerdings in Erwägung. Als anbauende Hände gehören sie zum Staatseigenthum * und die Entschädigung richtet sich wenigstens mittelbar nach deren Zahl.

§. 36.

Folgerung aus der Bestimmung des Objekts der Entschädigung.

Wenn einzig und allein verlohrne Länder, und der damit verknüpfte Verlust von landesherrlichen Gütern (Domainen) und Rechten oder Regalien, zur Entschädigung nach dem Luneviller Frieden berechtigen; so können die Fürsten und Stände für allen übrigen Verlust auf dem linken Rheinufer — er bestehe nun in Gütern oder in Rechten — keine

* Dieses wird in dem Versuch S. 66. geläugnet.

ansprechen. Dieser Verlust trift ihr Privateigenthum; sie sind hierin Particuliers, und sie sollten dasselbe, so fern es nicht schon vor dem Frieden veräußert worden, wie andere Privatleute, unter französischer Hoheit besitzen, oder zu Geld machen können. Zwar wollte Frankreich bey dem Congreß zu Rastadt darein nicht willigen; allein es ist bey der Ausgleichung des Entschädigungspunkts zu hoffen: daß die Republik noch der Billigkeit nachgeben, und auch hierin sie schadlos stellen werde. Vorzüglich ist dieses dem fürstlichen Haus Taxis zu wünschen, das durch seine Posteinrichtungen im Reich sich sehr verdient gemacht, und durch die Abtretung des linken Rheinufers an seinen Einkünften beträchtlich verlohren hat. Zwar kann ich mich nicht überzeugen, daß es deshalb in die Cathegorie der nach dem Luneviller Frieden zu entschädigenden Fürsten und Ständen gehöre. * Denn wenn gleich das Postrecht ein Hoheitsrecht oder Regal ist; so ist der erlittene Verlust doch nicht Folge eines verlohrnen fürstlichen Landes. Wenn ferner auch das Oberpostmeisteramt im Reich als ein dem fürstlichen Haus Taxis constituirtes Reichsmannlehen kein Privateigenthum ist, so sind es doch die daraus entspringenden Einkünfte. Diese hängen in der

* Wie der Verfasser der Schrift: bedarf wohl der Luneviller Friede rc. S. 38. behauptet.

der Folge auf dem linken Rheinufer, von der ferneren Gestattung oder Nichtgestattung der Taxischen Posten von Frankreich, ab; dafür ist das Reich weder überhaupt, noch nach dem Frieden Entschädigung schuldig. Nicht jenes, weil der ausschließende Besitz des Taxischen Postrechts, nicht wie die ständischen Lande und die Landeshoheit, unter der Reichsgarantie sind. Nicht dieses, theils nach der obigen Ausführung, theils aber auch, weil für entbehrte Revenüen während des Kriegs eben so wenig, als für die künftig entbehrende, die in keinem Fall des Reichs wegen entbehrt werden, ein Ersatz vom Reich statt finden kann. Allein dem unerachtet läßt sich von der Großmuth des Kaisers und Reichs erwarten, daß sie in Rücksicht der großen Verdienste, die sich das Fürstlich Taxische Haus, durch seine in jeder Hinsicht wohlthätige Einrichtung der Posten, um Deutschland erwarb, und wegen eintretender höchster Billigkeit, sich bey Frankreich mit für dasselbe verwenden werden, um ein Auskunftsmittel zu finden, welches verhindern kann, daß der bereits erlittene Verlust nicht bleibend werde.

§. 37.

Von der Quantität der Entschädigung für das verlohrne Objekt.

Die Quantität der Entschädigung ist — wie der unbekannte Ausleger behauptet und beweisen

wollte

wollte * — dem verlohrnen Objekte gleich, wenn von demselben die Rata, die jeder Stand an dem Schaden tragen muß, abgezogen wird.“ Ich glaube in dem ersten Abschnitt, der von dem Subjekt, welches entschädigen soll, handelt, wider denselben erwiesen zu haben: daß der den Ständen durch Abtretung des linken Rheinufers erwachsene Verlust von dem Reich als einem Ganzen, und durchaus nicht durch Beyträge aller einzelnen Stände ersetzt werden müße. (§. 6 — 12.) Zu Vermeidung aller Wiederholung verweise ich den Leser darauf, und will hier nur noch versuchen, ohne Hinsicht auf den Luneviller Frieden, aus dem bloßen Begriff der Entschädigung, die Unrichtigkeit jener Behauptung zu zeigen.

§. 38.

Bestimmung derselben durch richtige Begriffe von Entschädigung und Schadensausgleichung.

Da die Entschädigung Ersatz des Verlohrnen durch Surrogirung eines dem Verlohrnen im Werth gleich kommenden Objekts ist; ** so setzt sie einen Verlust oder Schaden voraus, der vermittelst Darreichung eines Objekts von gleichem Werth ganz, oder von ungleichem

* S. 47. folg.

** Ebendaselbst.

gleichem Werth, zum Theil gehoben und ungeschehen gemacht wird. Wenn nur einiger Ersatz geschieht; so heißt dies Entschädigung im uneigentlichem Verstand. Es mag nun aber eine vollkommene und eigentliche, oder unvollkommene und uneigentliche Entschädigung statt finden; so trägt das Subjekt, welches entschädiget wird, zu dem Schadensersatz nie etwas bey. Die Ursache liegt darin: daß die rechtlichen Begriffe von Schaden leiden und nicht leiden d. i. entschädigt werden, sich diametraliter entgegengesetzt, folglich in ein und demselben persönlichen Verhältniße nicht denkbar sind. Wollte man einwenden: daß doch jeder, der nur unvollkommen entschädiget wird, einen Theil des Schadens leiden oder tragen müße; so ist dies zwar wahr: allein derselbe leidet ihn nur materialiter, nicht formaliter; das heißt: er ist nach Rechtsbegriffen ihn zu leiden nicht schuldig; aber er kann zu seinem Recht nicht gelangen, und leidet ihn durch unglückliches Ereigniß, weil er muß, nicht weil er soll. Es hätte z. E. seyn können, daß den erblichen Ständen im Frieden, statt einer unbestimmten Entschädigung, eine bestimmte zur Hälfte oder zum Drittel stipulirt worden wäre. In diesem Fall hätten sie zwar als unvollkommen Entschädigte Schaden gelitten; Allein der Rechtsgrundsatz, wornach das Reich ihn zu leiden hat, wäre immer aufrecht gestanden, weil das Mehr oder Weniger nicht die

Regel, sondern nur deren Anwendung trift, welche von zufälligen Umständen abhängt. Sie hätten nie einen Beytrag zu der ihnen zugesicherten Entschädigung geleistet, in welchem Verhältniß auch diese mit dem gehabten Schaden gestanden seyn möchte. Wenn sie nicht vollkommen entschädiget werden, so geht es ihnen ohngefähr wie den Privatgläubigern bey einem Concurs; diese klagen mit Recht ihre ganze Forderung ein, aber sie leiden aus Unzulänglichkeit der Masse auch Schaden, und verlieren pro rata mehr oder weniger: Oder sie haben nach der unrichtigen Sprache des unbekannten Auslegers die Gesammtverbindlichkeit der Entschädigung. Alle einzelne tragen durch den gleichen Abzug, den jeder an seiner Forderung leidet, gleich viel zu der Masse bey, woraus die Forderungen bezahlt, oder die Entschädigungen geleistet werden. Diese Beyträge aber haben nur bey nicht hinreichender Maße oder unzulänglichem Vermögen des Gemeinschuldners, und bloß deswegen statt: damit von allen einzelnen Gläubigern, die, was wohl zu bemerken, gleiches Recht auf Bezahlung und Entschädigung haben, nicht einer mehr als der andere entschädiget werde. Sieht man nun einen Augenblick das Reich als Gemeinschuldner, und die beschädigten Erbstände als Gläubiger an; so haben nur letztere ein Recht an die Entschädigungsmaße, und erst dann Beyträge zu leisten, wenn

jene zu ihrer Entschädigung nicht hinreicht, und es darauf ankömmt, unter ihnen selbst in der Entschädigung eine Ungleichheit zu vermeiden.

§. 21.

Fortsetzung.

Schadensausgleichung d. i. Gleichstellung in der Entschädigung, und Entschädigung selbst sind himmelweit unterschieden, und lassen sich durchaus nicht verwechseln. Diese kann wohl ohne jene, aber jene nicht ohne diese statt finden. So lange es nemlich an Entschädigungsstoffe nicht fehlt, bekommt der Beschädigte von demjenigen, der den Schaden leiden, oder ersetzen muß, er mag ihn nun selbst zugefügt, oder sonst sich dazu verbindlich gemacht haben, den Ersatz seines ganzen Verlusts; wenn es aber an Mitteln zur Entschädigung fehlt, so verliert er wegen nicht geschehen könnender Leistung nothwendig, und hat den Zufall zu tragen, der sein Recht auf Entschädigung trift. Die Beschaffenheit der Personen — sie seyen physische oder moralische — macht keinen Unterschied in dem Rechtsverhältniß, sondern nur in der Ausübung desselben. Ist nemlich der Entschädigungspflichtige eine moralische Person, die für außerordentliche Fälle kein öffentliches oder Gemeingut hat, woraus die Entschädigung bestritten wird, so müßen die einzelnen Glieder durch ihre

Beyträge

Beyträge sie leisten, wovon sie nur Mangel an Vermögen befreyt. Zu einer solchen eigentlichen Entschädigung kann aber das sie empfangende Subjekt nie kontribuiren, weil entschädigen und entschädigt werden, zwey ganz entgegengesetzte, und sich aufhebende Verhältniße sind. (§. 38.) Folglich ist es wahrer Nichtsinn zu sagen: daß irgend eine Entschädigung der Quantität nach dem verlornen Objekt gleich sey, wenn von demselben die Rata, die jeder (auch der zu Entschädigende) an dem Schaden tragen muß, abgezogen wird; folglich auch eine contradictio in adjecto, behaupten zu wollen: Daß der VII. Friedensartikel durch das Wort collectivement eine Gesammtverbindlichkeit, oder die Verbindlichkeit aller einzelnen, mithin auch der Erbstände, durch ihre Beyträge, den jenseits des Rheins sich ergebenden Verlust zu ersetzen, ausgedrückt habe; welches mit andern Worten so viel hieße: daß er den Erbständen wegen eines und ebendesselben Objekts, nemlich wegen jenes Verlusts, zu gleicher Zeit ein bestimmtes Recht auf Entschädigung ertheilt, und eine bestimmte Pflicht zur Entschädigung auferlegt, jenes durch diese wieder aufgehoben, also nichts verfügt habe. Man wende nicht ein: daß der einzelne Beytrag oder die Rata eines Erbfürsten, die ihm stipulirte Entschädigung

nur

nur zum Theil aufhebe, und sie zu einer unvollständigen Entschädigung mache. Dieser Einwurf ist schon oben dadurch beantwortet: daß auch zu letzterer, sie bestehe nun in dem Ersatz des vierten, dritten oder halben Theils des Verlusts, der Empfänger nicht den geringsten Beytrag thut, sondern nur den Zufall leidet, der sein Recht entweder ganz, oder zum Theil trift und unwirksam macht (casum sentit dominus juris). Das mehr oder weniger Entschädigtwerden kann die Begriffe von Entschädigungsrecht und Entschädigungspflicht nicht verändern, oder einen in den andern verwandeln; sie sind mit den Denkgesetzen, worauf sie beruhen, gleich unveränderlich.

Hätte das Reich in dem Friedensartikel den Erbständen bloß eine Entschädigung zugesagt, ohne einen Fond zu bestimmen, woraus sie genommen werden soll, dann hätte sie durch die Beyträge der übrigen Stände, so schwer auch diese Entschädigungsart in der Anwendung gewesen wäre, wenigstens der Verbindlichkeit nach geschehen müßen. Nun aber, da zugleich verordnet wurde: daß sie in Gemäßheit der Rastädter Grundsätze, folglich durch Säkularisation geschehen soll, so ist das Entschädigungsmittel durch Beyträge einzelner, wie schon vor mir richtig bemerkt worden, * ausgeschlossen, und jene Verfügung hätte

* In der Schrift: Bedarf der VII. Artikel ꝛc. S. 19. 22.

gar nicht geschehen können „weil alle geistlichen Stände nothwendig hätten fortdauern müßen, und durch den Beytrag ihrer Rate, ihr Wohlstand nur um mehr oder minder heruntergesunken seyn würde.“ Durch diese Verfügung fällt die Schadensausgleichung, oder eine gleiche Vertheilung des Schadens nach der Zahl der übrigen Stände, die durch ihre Beyträge ihn den Erbfürsten zu vergüten hätten, von selbst weg.

§. 40.

Fortsetzung.

Eine Gesammtverbindlichkeit zur Entschädigung durch verhältnißmäßig gleichen Beytrag aller Glieder, findet nur gegen Fremde, und wenn einzelne Glieder selbst die zur Entschädigung Berechtigte sind, in Ermanglung eines besondern Fonds, bloß bey den übrigen als Entschädigungspflichtigen statt. In beyden Fällen trit eine Schadensausgleichung ein, die nach dem Begriff und der Natur der Sache, unter den beytragenden Gliedern keine Entschädigung oder Aufhebung des Schadens, sondern einzig und allein eine Gleichstellung in dem sie alle treffenden oder gemeinschaftlichen Schaden, vermittelst gleicher Vertheilung desselben auf die kontribuirenden Glieder, bezwecken kann. Ihre Absicht ist bloß eine Ungleichheit zu verhüten, oder eine bereits vorhandene zu heben.

heben. Sie ist eine arithmetische Operation, wodurch der gleiche Antheil an dem gemeinschaftlichen Schaden, zu Bestimmung der einzelnen Beyträge oder Raten als Entschädigungsstoffs, gefunden wird. Die Schadensausgleichung setzt einen bleibenden Schaden für alle diejenigen voraus, unter denen er ausgeglichen wird; sie ist das einzig gerechte Mittel zur gleichen Erfüllung der Mehreren gegen andere obliegenden Entschädigungspflicht, und bloß bey ihr, oder bey Bestimmung der Quantität des Schadens könnte das Wort collectivement, um eine Gesammtverbindlichkeit auszudrücken, gebraucht werden.

Bey der lege Rhodia de jactu, und der Anwendung dieses Gesetzes auf den Schaden, welchen ganze Gesellschaften zu tragen haben, den aber einzelne Glieder derselben statt ihrer vergüteten, oder mit Aufopferung ihres Privatvermögens von ihr abwendeten, trit eigentlich der Fall ein: daß eine bereits vorhandene Ungleichheit durch die Rückzahlung dessen, was ein Glied über seinen schuldigen Beytrag zu diesem Gemeinschaden von dem Seinigen gab, gehoben wird. Hier fällt der Begriff von Entschädigung weg; alle Glieder tragen den erlittenen Schaden gemeinschaftlich; niemand wird durch Ersatz von demselben befreyt, sondern die Ausgleichung des Schadens soll nur bewirken: daß der Vorschuß, den ein Glied über seine Rate gemacht, und womit er eine Gesellschafts-

schuld

schuld getilgt hat, demselben vergütet, und sein unverhältnißmäßig großer Verlust auf die übrigen Glieder gleich übertragen wird. Doch auch dieses Rhodische Gesetz, wovon der Satz: „daß die Quantität der Entschädigung dem verlornen Objekt gleich sey, wenn man von demselben die Rata, die jedes Glied an dem Schaden tragen muß“, abstrahirt worden seyn mag, leidet bey der vorliegenden Entschädigungsfrage der Erbstände durchaus keine Anwendung. Denn, wo gar keine Entschädigung erfolgt, und wo die ganze Gesellschaft den Schaden leidet, da hat wohl eine Quantität des Schadens, der jedes einzelne Glied trift, aber keine Quantität der Entschädigung statt. Will man aber die Erstattung dessen, was ein Glied über seine Gesellschaftsrate gegeben oder gelitten hat, und was bloße Rückzahlung eines für die übrigen Glieder gemachten Vorschusses von seinem Privateigenthum ist, — Entschädigung heißen; so läßt sich auch hieraus jener Satz keineswegs ableiten, weil diese Entschädigung ohne allen Abzug, durch Tilgung einer Schuld der Gesellschaft an den einzelnen, so fern er nicht Glied, sondern bloß Gläubiger derselben ist, erfolgen muß. Ich schließe die umständliche Entwicklung der Begriffe von Entschädigung und Schadensausgleichung, welche mir nothwendig schien, um die dem Wort collectivement von

den

den geistlichen Ständen, und den gelehrten Verfechtern ihrer Angelegenheit, gegebene Bedeutung in ihrem Nichtsinn und mit dem Widerspruch, der darin liegt, anschaulich zu machen, — damit: daß die Quantität der Entschädigung der Erbstände für das jenseits Rheins verlorne Objekt im Verhältniß steht mit der Quantität des Entschädigungsfonds durch Säkularisation.

§. 41.

Resultat der Ausführung.

Die bisherige Ausführung fließt in folgenden Hauptsätzen zusammen: daß das Reich sowohl nach allgemeinen als nach den besonderen Grundsätzen des Luneviller Friedens zur Entschädigung der Reichsstände verpflichtet, diese Pflicht aber in letzterem auf die Erbfürsten oder Erbstände beschränkt sey; daß sie dem Reich als einem Ganzen, also nicht einzelnen, weder geistlichen noch weltlichen Ständen, obliege; daß zu Bestimmung und Beurtheilung dieser Pflicht die Friedenskonvention den einzig richtigen Maasstab enthalte; daß man bey dieser Entschädigung hauptsächlich die Erhaltung der deutschen Verfassung im wesentlichen und ihre Befestigung zur Absicht gehabt und deswegen die Säkularisation festgesetzt habe; daß diese Entschädigungsart, die von Frankreich einzig vorgeschlagene,

und von dem Reich einzig angenommene sey, welche zu Erhaltung des Wohls und der Ruhe der deutschen Verfassung, in ihrer Anwendung, Mäßigung und Klugheit erfordert; daß zu der im 7ten Artikel stipulirten Entschädigung nur die Erbfürsten und Stände mit Ausschluß aller andern Fürsten berechtiget seyen, welche nach dem Frieden weder vollständig noch unvollständig, sondern unbestimmt ist, wovon die Ursache in die Ungewißheit der Zulänglichkeit des Entschädigungsfonds zu setzen, bey Voraussetzung der letzteren aber, eine vollständige anzunehmen seyn möchte; daß das mit Erbregenten und Erbständen gleichbedeutende Wort Erbfürsten auch die Reichsgrafen begreife, deren Ausschließung dem Friedensartikel und den zu Rastadt aufgestellten Grundsätzen widerspreche; daß der durch Abtretung des linken Rheinufers für die Erbstände entstandene Verlust an Ländern und diesen anklebenden landesherrlichen Rechten, einzig und allein Gegenstand der Entschädigung nach dem Friedenstraktat sey; daß nach richtigen Begriffen von Entschädigung nnd Schadensausgleichung die Behauptung schuldiger Beyträge von den Erbständen, welche zu entschädigen sind, einen Widerspruch enthalte, und Entschädigungsrecht mit Entschädigungspflicht verwechsle; daß also, ohne Rücksicht auf den Luneviller Frieden, dem darin vorkommenden Wort collectivement

die

die Deutung einer Gesammtverbindlichkeit, oder einer Verbindlichkeit aller einzelnen Stände zur Entschädigung zu geben, eigentlich keinen Sinn haben, welches Wort, so verstanden, bloß bey einer Schadensausgleichung, wo eine Gesellschaft oder ihre sämmtlichen Glieder den Schaden selbst zu tragen, oder einen Fremden nach vorgängiger Schadensvertheilung durch die Beyträge aller einzelnen Glieder zu entschädigen hätte, folglich nur da sich gebrauchen lasse, wo es auf Bestimmung der Quantität des zu tragenden Schadens, nicht aber der zu leistenden Entschädigung ankommt; daß folglich das, die ganze doktrinelle Erklärung dirigirende Prinzip von einer Gesammtverbindlichkeit zur allgemeinen Entschädigungsmaße beyzutragen, sowohl nach allgemeinen Begriffen, als besonders nach dem natürlichen Sinn des 7ten Friedensartikels eine Chimäre und durchaus unstatthaft sey.

§. 42.

Schluß.

Ich endige mit einer schönen Stelle aus der in der 38sten Sitzung des Reichsfriedens Deputationskongresses zu Rastadt von Baaden gegebenen Abstimmung, die gewissermaßen ein älterer kurzer Commentar zu der späteren Verordnung des VII. Friedensartikels ist, und also lautet:

„Und wenn denn nun Frankreich, das nicht die einzelnen jenseits Rheins possessionirten Stände, sondern das gesammte deutsche Reich bekriegt hat, als obsiegender Theil nicht von einzelnen Ständen, sondern von dem gesammten Reich ein Opfer verlangt; wenn es zur unnachläßigen Friedensbedingung macht, daß dieses Opfer nicht von ersagten einzelnen Ständen, sondern von dem Reich in corpore gebracht, der Einzelne aber, der solchemnach dem Reich mit Hingabe seines Eigenthums den Frieden erkaufe, vom Reiche entschädigt werden solle; wenn es zum Entschädigungsmittel Säkularisirungen nicht blos vorschlägt, sondern als Sieger anbedingt, und wenn ein anderes minder beschwerliches Mittel nicht ausfindig zu machen, wenigstens Subdelegato nicht bekannt ist, so wird die Erörterung der Frage, ob Zweck und Mittel gerecht und billig, und dem Reichsverband angemessen seyn mögen, oder nicht, ziemlich überflüßig, sie fällt in eine und dieselbe Cathegorie mit der Frage über den Abtritt des linken Rheinufers, und aus eben denselben Bewegursachen, welche diesen unvermeidlich gemacht haben, wozu noch der Grund der höchsten Billigkeit kommt, stimmt man dies Orts

nun auch auf die Bewilligung der zweyten Basis salva ratificatione Caesaris et Imperii in der Maaße, daß sie nur nach Nothdurft angewendet werde. ꝛc.“

Zugleich füge ich den herzlichen Wunsch bey: daß die geistlichen Stände dieses Säkularisationsgeschäft als die nothwendige Folge eines nothwendigen Friedens ansehen, und sich demselben eben so wenig leidenschaftlich widersetzen, als die Erbstände sie leidenschaftlich betreiben, sondern beyde Theile dabey so handeln möchten, wie der Weise bey einer Sache thun würde, die das Schicksal herbeygeführt hat. Dieser setzt sich, wenn es auf Erfüllung der Schuldigkeiten seines Gegners und dessen Widersetzung ankömmt, immer in dessen Stelle, um nicht zu viel und nicht zu strenge zu fordern. Nur da, wo es seinem wohlgegründeten Recht und seiner Würde gilt, da führt er jenes unerschrocken aus, und diese behauptet er standhaft. Möchte endlich auch bey dieser wichtigen Sache nach dem Deputationsconcluso „mit „allen denjenigen Maasregeln und beschränkenden „Vorsichten eingeschritten werden, welche zu Erhal„tung der Constitution des deutschen Reichs, auch zu „Wiederherstellung und Befestigung des darauf ge„gründeten Wohls der Stände, Reichsange„hörigen und Unterthanen wesentlich „erforderlich sind!“

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Batz, August Friedrich,

Versuch einer natürlichen Erklärung des siebenten Friedensartikels von Luneville

Germanien 1801

J.publ.e. 457 y
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10557803-0